

Baubeschreibung

Baumaßnahme
A3 Nürnberg – Regensburg – Passau
Seitenablagerungen und RRB Richterbach

Teil 1

vom 11.06.2026

Leistung
Errichtung von wallförmigen Seitenablagerungen aus Überschussmassen der JVA Passau
Betr.-km 607,003 bis Betr.-km 607,351

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südbayern
Außenstelle Regensburg
Alemannenstr. 9
93053 Regensburg
Tel: (0941) 280877-391
Mail: suedbayern.as-regensburg@autobahn.de

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
AA	Arbeitsanweisung
Abs.	Absatz
AD	Autobahndreieck
AG	Auftraggeber
BFR KMR	Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung
AK	Autobahnkreuz
AN	Auftragnehmer
AP	Anprallsockel
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
AS	Anschlussstelle
ASB-ING	Anweisung Straßeninformationsbank für Ingenieurbauten
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
B	Bundesstraße
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler
BGV	Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BK	Belastungsklasse
BSW	Betonschutzwand
BW	Bauwerk
DBV	Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN-FB	Deutsches Institut für Normung - Fachbericht
DSHV	Dünnschichtbelag mit Heißbauweise auf Versiegelung
DTV	Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke
FB	Fahrbahn
FR	Fahrtrichtung
FRS	Fahrzeugrückhaltesystem
ggf.	gegebenenfalls
GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HGT	Hydraulisch gebundene Tragschicht
HVT	Hydraulisch verfestigte Tragschicht
IPMS	internetbasiertes Planmanagementsystem
Kfz	Kraftfahrzeug
KT	Kalendertag

LB StB-By	Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern
LKW	Lastkraftwagen
LM	Lastmodell
LST	Leit- und Sicherungstechnik
LV	Leistungsverzeichnis
LWL	Lichtwellenleiter
MA	Mitarbeiter
MKW	Mineralölkohlenwasserstoffen
MLC	militärische Lastenklasse
ÖFWW	öffentlicher Wirtschaftsweg
PAK	polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PSV	Polished Stone Value
QSH	Qualitätssicherungshandbuch
QSP	Qualitätssicherungsplan
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege
RiFB	Richtungsfahrbahn
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RiZ	Richtzeichnung
RiZ-ING	Richtzeichnung für Ingenieurbauten des BMVI
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RWB	Richtungswechselbetrieb
SB	Sichtbetonklasse
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitskoordinator
SprengG	Sprengstoffgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TL	Technische Lieferbedingungen
VA	Verfahrensanweisungen (VA, AA)
VAO	verkehrsrechtliche Anordnung
VBA	Verkehrsbeeinflussungsanlage
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VGU	Vergabeunterlagen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwV-StVO	Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
VZB	Verkehrszeichenbrücke
VzKat	Verkehrszeichenkatalog
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

ZTV-SA

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

VwwGBay

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	9
1.1.	Auszuführende Leistungen	9
1.1.1.	Straßen- und Wegebau	10
1.1.1.1.	Ungebundene Bauweise	10
1.1.1.2.	Asphalt	11
1.1.2.	Entwässerung	11
1.1.2.1.	Bereich A3	11
1.1.2.2.	Bereich ÖFW	11
1.1.2.3.	Verlängerung Durchlass DN 600	12
1.1.3.	Landschaftsbau	12
1.1.4.	Erdbau	12
1.1.5.	Kabelbau	12
1.1.6.	Notrufsäulenstandorte	13
1.1.7.	Wildschutzzaunarbeiten	13
1.1.8.	Bauzeitliche Verkehrsführung	13
1.1.9.	Zwischenlagerfläche JVA	14
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	14
1.2.1.	Leitungsverlegung	14
1.2.2.	Rodungsarbeiten	14
1.2.3.	Baugrunduntersuchungen	14
1.2.4.	Kampfmittel	15
1.3.	Ausgeführte Leistungen	15
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	15
1.4.1.	Teilbereiche der Baumaßnahme	16
1.4.2.	Arbeiten Dritter	16
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	17
2.	Angaben zur Baustelle	18
2.1.	Lage der Baustelle	18
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	18
2.3.	Zugänge, Zufahrten	18
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	18
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	19
2.5.1.	Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen	19
2.5.2.	Zusätzliche Anforderungen Bereitstellungsflächen	20
2.6.	Gewässer	20
2.7.	Baugrundverhältnisse	21

2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	21
2.7.2.	Schadstoffbelastung	21
2.7.3.	Beschreibung der Böden	21
2.7.3.1.	Oberboden	21
2.7.3.2.	Anstehender Baugrund	21
2.7.3.3.	Überschussmassen der JVA Passau	22
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	23
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	23
2.9.1.	Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Tabuzonen	23
2.9.2.	Biotope und Gehölze	23
2.9.3.	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	23
2.9.4.	Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten	25
2.9.5.	Baugeräte	25
2.10.	Anlagen im Baubereich	26
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	27
3.	Angaben zur Ausführung	28
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	28
3.1.1.	Allgemeines	28
3.1.2.	Aufrechterhaltung des Verkehrs	28
3.1.3.	Verkehrsrechtliche Anordnungen	29
3.1.4.	Baustellenbeschilderung	31
3.1.5.	Verkehrsbeschränkungen	32
3.1.6.	Baustellenabsicherung	32
3.1.7.	Verkehrsführungen	32
3.1.8.	Temporäre FRS	33
3.1.9.	Vorhalten, Unterhalten und Betreiben	33
3.1.10.	Kontrollfahrten	34
3.2.	Bauablauf	35
3.2.1.	Allgemeines	35
3.2.2.	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	35
3.3.	Wasserhaltung	36
3.4.	Bauehelfe	36
3.5.	Stoffe, Bauteile	36
3.5.1.	Straßen- und Wegebau	37
3.5.1.1.	Gesteinskörnungen	37
3.5.1.2.	Material für Schichten ohne Bindemittel	37
3.5.1.3.	Asphalt	37

3.5.1.4.	Kabelschutzrohre	38
3.5.1.5.	Fahrzeug-Rückhaltesysteme	38
3.5.1.6.	Markierung	38
3.5.2.	Bau der Seitenablagerungen	39
3.5.3.	Stoffstrommanagement	39
3.5.4.	Bauproduktengesetz	42
3.6.	Abfälle	42
3.6.1.	Allgemeines.....	42
3.6.1.1.	Entsorgung durch den Auftragnehmer	42
3.6.1.2.	Entsorgung durch Auftraggeber.....	43
3.6.1.3.	Probenahme und Abfalldeklaration.....	43
3.6.1.4.	Probenahme durch Auftragnehmer.....	43
3.6.1.5.	Verschärfte Anforderung an Probenahme aus Flächenbauwerken	44
3.6.1.6.	Nicht gefährliche Abfälle	44
3.6.1.7.	Gefährliche Abfälle	44
3.6.2.	Entsorgungskonzept.....	45
3.6.3.	Bodenlogistikkonzept	45
3.7.	Winterbau.....	45
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung	45
3.8.1.	Zustandsfeststellung	45
3.8.2.	Beweissicherung	46
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	46
3.9.1.	Allgemein	46
3.9.2.	Baustellenverkehr	47
3.9.3.	Sicherheitsmaßnahmen	47
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	47
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	47
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten	47
3.11.2.	Vermessungsleistungen für die Ausführung	48
3.11.2.1.	Allgemeines.....	48
3.11.2.2.	Vermessungstechnisches Bezugssystem.....	48
3.11.2.3.	Bauausführungsvermessung, vermessungstechnische Überwachung	48
3.11.2.4.	Durchführung der Bauausführungsvermessung.....	49
3.11.3.	Vermessungsleistungen - Bestandsunterlagen.....	50
3.11.4.	Aufmaßverfahren und Abrechnung.....	51
3.11.4.1.	Allgemein	51
3.11.4.2.	Erdarbeiten und ungebundener Oberbau	52

3.11.4.3. Entwässerung.....	52
3.12. Prüfungen und Nachweise	53
3.12.1. Erstprüfungen.....	53
3.12.1.1. Asphalt	53
3.12.1.2. Kabelschutzrohre	55
3.12.1.3. Markierung	55
3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen	55
3.12.2.1. Erdbau	56
3.12.2.2. Asphalt	56
3.12.3. Kontrollprüfungen.....	57
3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan).....	58
4. Ausführungsunterlagen.....	60
4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	60
4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen.....	61
4.2.1. Baustelleneinrichtungsplan.....	61
4.2.2. Bauablaufplan	62
4.2.3. Bestandsunterlagen	63
4.2.4. Prüfzeugnisse, Genehmigungen, Dokumentation.....	63
4.2.5. Allgemeine Anforderungen an die Ausführungspläne des AN	63
5. Anzuwendende technische Regelwerke	64
5.1. Zusätzlich anzuwendende technische Vertragsbedingungen	64
5.1.1. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau	64
5.1.2. Technische Lieferbedingungen	65
5.1.3. Technische Prüfvorschriften	65
5.1.4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	65
5.1.5. weitere technische Regelwerke	66
5.2. Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen	66
5.3. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	66
5.3.1. Ergänzungen zur ZTV E-StB 17	66
5.3.2. Ergänzungen zur ZTV SoB-StB 20.....	68
5.3.3. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	68
5.3.4. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07.....	68
5.3.5. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13.....	69
5.4. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke.....	69
5.5. Anlagen/Formblätter.....	70
5.5.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle.....	70
5.5.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	72

5.5.3.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht.....	74
5.5.4.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen	75
5.5.5.	Formblatt „Erstellungshilfe für die Einbaudokumentation nach §25 EBV „Übersicht Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) nach Ersatzbaustoffverordnung“	77
5.5.6.	Mustergliederung Entsorgungskonzept	79
5.5.7.	Arbeitsanweisung und Tagesprotokollheft	79
5.5.8.	Verdichtungs- und Tragfähigkeitswerte	79

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Die Gesamtmaßnahme ist in drei Teilbereichen erfasst:

- Teil 0
Allgemein
- Teil 1
Errichtung von wallförmigen Seitenablagerungen aus Überschussmassen der JVA Passau
- Teil 2
Herstellung eines Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteter Vorreinigung, einschließlich aller dazugehörigen Arbeiten

Die vorliegende Baubeschreibung betrifft die Leistungen für Teil 1 „Errichtung von wallförmigen Seitenablagerungen aus Überschussmassen der JVA Passau“.

Die Positionen im Leistungsverzeichnis sind dem jeweiligen Teilbereich zugeordnet. Teil 0 „Allgemein“ umfasst die Einrichtung, den Betrieb und den Abbau eines Baubüros für den Auftraggeber.

Getrennte Rechnungsstellung

Durch den AN hat eine getrennte Rechnungsstellung mit bis zu vier Einzelrechnungen zu erfolgen. Die genaue Aufteilung ist vor Beginn der Maßnahme mit der Bauleitung des AG abzustimmen.

Die Zuordnung einer Leistung zur entsprechenden Teilrechnung muss aus den Aufmaßblättern eindeutig hervorgehen. Der hierfür erforderliche Aufwand ist in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Die Koordinierung der Arbeiten sämtlicher Teilbereiche obliegt dem AN.

Art der Maßnahme

Die ausgeschriebenen Leistungen von Teil 1 umfassen im Wesentlichen das Errichten von wallförmigen Seitenablagerungen auf Nordostseite der A3 zwischen Betr.-km 607,048 und Betr.-km 607,348 sowie auf Südwestseite der A3 zwischen Betr.-km 607,003 und Betr.-km 607,351 mit einer Höhe von 6 m über der Fahrbahn, einer Böschungsneigung von 1:1,5 und einer Kronenbreite von 1,0 m.

Das dafür benötigte Erdmaterial steht aus Überschussmassen aus dem Bau der JVA Passau auf dem Zwischenlagerplatz des StBA Passau zur Verfügung.

Zu erbringende Leistungen:

Die nachfolgende Auflistung umfasst die wesentlichen Leistungen und ist vom AN noch weiter zu konkretisieren und anzupassen.

- Abstimmung mit dem AG und dem AN Kabelbau über den Zeitpunkt der fertiggestellten Verkehrsführungsphasen 1 je Richtungsfahrbahn (RiFB)
- Einrichten der Baustelle und des Baubüros für den AG
- Aufbau der Verkehrsführungen
- Rückbau der vorhandenen Schutzeinrichtungen
- Erforderliche Verkehrssicherung der untergeordneten Straßen und Wege
- Instandsetzung der ÖFW (Scherlweg und Deglgasse) inkl. Anlage von Ausweichstellen für den Baustellenverkehr
- Rückbau der Notrufsäulen durch den AN Kabelbau
- Rückbau der Zuwegung zu den Notrufsäulen

- Aufständigung der provisorischen Kabeltrasse im Bankett der A3 durch den AN Kabelbau
- Verlegung des provisorischen Wildschutzzaunes in das Bankett der A3
- Qualifizierte Bodenverbesserung des anstehenden Baugrundes
- Herstellung der Leerrohrtrassen
- Herstellung der Seitenablagerungen in enger Abstimmung mit dem AN Beprobung, beginnend mit der Seitenablagerung SÜD
- Verlegung der ÖFW im Bereich der Seitenablagerungen
- Meldung des voraussichtlichen Bauendes an den AG mindestens 1 Monat vor Abschluss der Arbeiten sowie Abstimmung mit dem AN FRS bzgl. Aufbau der neuen Schutzeinrichtungen
- Verlegung des Wildschutzzaunes in die endgültige Lage auf der Dammkrone
- Verlegung der Kabeltrasse in die endgültige Lage durch den AN Kabelbau
- Herstellung der Entwässerungsleitungen und schächte sowie Mulden zwischen A3 und Seitenablagerungen
- Herstellung der neuen Schutzeinrichtungen durch den AN FRS
- Abbau der Verkehrsführungen
- Fertigstellung der ÖFW zum Ende der Maßnahme
- Instandsetzung der Richterstraße
- Entsorgung der restlichen Überschussmassen und Herrichten der Zwischenlagerfläche der JVA

1.1.1. Straßen- und Wegebau

Die beiden öffentlichen Feld- und Waldwege Scherlweg und Deglgasse, sind im Zuge der Maßnahme im erforderlichen Umfang von der A3 abzurücken und an den Böschungsfuß der jeweiligen Seitenablagerung zu verlegen. Der im künftigen Wegverlauf anstehende Untergrund ist dafür qualifiziert zu verbessern.

Der bestehende Scherlweg sowie die Deglgasse bis zum nördlichen Ende der Seitenablagerung SÜD stehen dem AN während der Bauzeit zur Anlieferung der Erdmassen und zum Baubetrieb zur Verfügung (vgl. Unterlage 1.2 Übersichtslageplan). Sie sind zu Beginn der Maßnahme zu ertüchtigen. Die Zufahrten von der Richterstraße aus sind jeweils den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Richterstraße wird zwischen Scherlweg und Deglgasse vom Baustellenverkehr befahren und ist zum Ende der Maßnahme in diesem Bereich zu ertüchtigen.

1.1.1.1. Ungebundene Bauweise

Die beiden ÖFW erhalten im Endzustand einen Aufbau gemäß RLW 2005, Bild 8.3 a, mit einer im Endzustand 30 cm starken Schottertragschicht und einer 5 cm starken Deckschicht ohne Bindemittel.

Da sie während der Bauzeit als Baustraßen genutzt werden, ist zunächst im Bereich der zu verlegenden Wege nur der anstehende Untergrund in einer Stärke von 40 cm qualifiziert zu verbessern sowie im gesamten Verlauf der als Baustraße zur Verfügung stehenden Wege die Schottertragschicht in einer Stärke von 40 cm auf der gesamten Wegbreite von insgesamt bis zu 4,50 m (inkl. Bankette) herzustellen. Im Bereich der als Transportwege zur Verfügung stehenden ÖFW sind in diesem Zuge Ausweichstellen in ausreichender Anzahl vorzusehen und über die Positionen der Schottertragschicht abzurechnen. Ausweichstellen im Bereich der Wallschüttungen sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Während der Schüttung der Seitenablagerungen ist die Schottertragschicht fortlaufend instand zu halten und am Ende der Maßnahme ggf. auf die für den Endzustand geforderte Schichtdicke von 30 cm nachzuprofilieren sowie die 5,0 cm starke Deckschicht ohne Bindemittel herzustellen.

1.1.1.2. Asphalt

In Bereichen mit einer Längsneigung > 8 % sind die Wege zum Bauende mit einer 8,0 cm starken Asphalttragdeckschicht anstelle der Deckschicht ohne Bindemittel herzustellen.

Die Richterstraße inkl. der Bankette ist im vom Baubetrieb in Anspruch genommenen Bereich zwischen Scherweg und Deglgasse zum Ende der Maßnahme zu ertüchtigen.

1.1.2. Entwässerung

1.1.2.1. Bereich A3

Das auf der Seitenablagerung SÜD anfallende Oberflächenwasser entlang der Richtungsfahrbahn Regensburg der A3 wird im bestehenden Einschnittsbereich – zwischen Betr.-km 607,060 und Betr.-km 607,215 – zusammen mit dem Oberflächenwasser der Fahrtrichtung Regensburg in der bestehenden Mulde gefasst und über das vorhandene Entwässerungssystem abgeleitet.

Im Dammbereich der Richtungsfahrbahn Regensburg wird das Oberflächenwasser – zwischen Betr.-km 607,215 und Betr.-km 607,230 – über ein Gegengefälle zum vorhandenen Muldeneinlaufschacht geleitet. Die Mulde ist entsprechend zu profilieren. Im anschließenden Bereich – zwischen Betr.-km 607,230 und Betr.-km 607,350 wird das Oberflächenwasser der Seitenablagerung zusammen mit dem Oberflächenwasser der Fahrbahn in der Mulde gefasst und über eine zu erstellende Raubettmulde in das Flurstück 369 abgeleitet, um dort zu versickern. Die Ableitung des anfallenden Planumswassers wird in diesem Bereich gesondert mit einer zu erstellenden Sickerleitung DN 150 inkl. Fertigteilschächten DN 1000 aus Beton gesichert.

Das anfallende Oberflächenwasser auf der straßenabgewandten Böschungsseite der Richtungsfahrbahn Regensburg wird breitflächig auf den Böschungen und in den zu erstellenden Dammfußmulden versickert. Das nicht versickerte Wasser wird in das Flurstück 369 abgeleitet, um dort zu versickern.

Das entlang der Richtungsfahrbahn Pocking anfallende, nicht breitflächig auf der Böschung versickerte, Oberflächenwasser der Seitenablagerung SÜD 5 wird zwischen Betr.-km 607,000 und 607,095 in einer neu anzuordnenden Mulde versickert. Die Teilsickerleitung DN 150 wird an den bestehenden Muldeneinlauf auf Höhe Betr.-km 607,095 angeschlossen.

Im anschließenden Einschnittsbereich – zwischen Betr.-km 607,095 und Betr.-km 607,215 – wird das Oberflächenwasser wie bisher im bestehenden Entwässerungssystem gefasst und abgeleitet. Analog zu Fahrtrichtung Regensburg werden die anschließenden ca. 15 m – bis Betr.-km 607,230 über ein Gegengefälle zum vorhandenen Muldeneinlaufschacht geleitet. Die Mulde ist auch hier entsprechend zu profilieren. Das nicht breitflächig auf den Böschungsflächen der Seitenablagerung versickerte Oberflächenwasser des anschließenden Bereichs wird ebenfalls analog zur Richtungsfahrbahn Regensburg in einer neu herzustellenden Mulde versickert. Die Teilsickerleitung wird bei Betr.-km 607,215 an den bestehenden Schacht angeschlossen, das restliche Wasser wird am Ende des Walls über eine neue Raubettmulde in den bestehenden Graben geleitet.

1.1.2.2. Bereich ÖFW

Das anfallende Oberflächenwasser auf den straßenabgewandten Böschungsseiten der Seitenablagerungen wird breitflächig auf den Böschungen und in den neu anzuordnenden Dammfußmulden versickert. Das nicht versickerte Wasser wird über die Dammfußmulde in den bestehenden Graben geleitet.

Bestehende Mulden sind nach Angaben des AG nachzuprofilieren.

1.1.2.3. Verlängerung Durchlass DN 600

Der vorhandene Rohrdurchlass DN 600 bei Betr.-km 607,333 muss entsprechend der Wallbreite verlängert, mit einem Böschungsstück ausgestattet und mittels einer neu anzulegenden Raubettmulde in die Mulde zwischen ÖFW und Seitenablagerung eingeleitet werden. Die Mulde ist an der Einleitungsstelle auf einer Länge von 5 m mit einer Flächenbefestigung aus Naturstein vor Ausspülungen zu sichern.

1.1.3. Landschaftsbau

Der angedeckte Oberboden erhält an den der Autobahn zugewandten Böschungen der Seitenablagerungen sowie an sonstigen Böschungen, Mulden und Zwischenflächen eine Nassansaat mit Regio-Saatgut.

Die von der Autobahn abgewandten Böschungen der Seitenablagerungen erhalten im Zuge dieser Ausschreibung keine Ansaat.

Im Bereich von angrenzenden schützenswerten Flächen bzw. Gehölzen ist vor Beginn der Arbeiten ein Schutzzaun herzustellen und nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen (vgl. Unterlage 1.3 Lageplan).

Zum Ende der Baumaßnahme, jedoch vor Andeckung des Oberbodens, sind die für landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehenen Flächen in Abstimmung mit dem AG aufzulockern.

1.1.4. Erdbau

Beidseits der A3 werden wallförmige Seitenablagerungen errichtet. Im Bereich zwischen Betr.-km 607,003 und 607,351 ist südwestlich der A3 die Seitenablagerung SÜD 5 zu erstellen. Bei der Herstellung sind die vom AN Kabelbau provisorisch am Fahrbahnrand aufgeständerten LWL- und Fernmeldekabel sowie der vom AN provisorisch dorthin zu verlegende Wildschutzzaun zu beachten (vgl. Punkte 1.1.5 und 1.1.7).

Nordöstlich der A3 befindet sich die zu schüttende Seitenablagerung SÜD im Bereich zwischen Betr.-km 607,048 und 607,348, die fach- und profilgerecht an die bestehende Schüttung bei Betr.-km 607,048 angeschlossen werden muss. Auch hier ist der provisorisch ins Bankett zu verlegende Wildschutzzaun zu beachten.

Die Seitenablagerungen sind nacheinander, beginnend mit der Seitenablagerung SÜD herzustellen. Die Massenanlieferung muss über die vom AG vorgegebene Route erfolgen (siehe dazu auch Punkt 2.3 der Baubeschreibung).

Vor Beginn der Schüttungsarbeiten ist der anstehende Boden in einer Stärke von 40 cm qualifiziert zu verbessern. Anschließend kann mit der Schüttung der Seitenablagerungen begonnen werden. Das bereitgestellte Erdmaterial ist dabei lagenweise qualifiziert zu verbessern und einzubauen.

Die neu anzulegenden Mulden zwischen Seitenablagerung und Scherlweg bzw. Deglgasse erhalten eine Andeckung mit 15 cm Oberboden, die Seitenablagerungen mit 10 cm sowie in einem ca. 4 m breiten Streifen in Pflanzbereichen an der Außenseite im Kronenbereich eine Andeckung mit 20 cm (vgl. Regelquerschnitte). Es wird darauf hingewiesen, dass die Andeckung des Oberbodens an den Böschungen und der Wallkrone inkl. der dazugehörigen Ansaat unmittelbar nach Fertigstellung der Seitenablagerungen zu erfolgen hat. Sämtliche Erschwernisse und Mehraufwendungen, die sich durch die beschränkte Zuwegung, Materialtransport im Begegnungsverkehr usw. ergeben, sind vom AN einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.1.5. Kabelbau

Parallel zur A3 verläuft im Baufeld an der Richtungsfahrbahn Pocking ein 24-paariges, erd-verlegtes Streckenfernmeldekabel sowie eine LWL-Kabelanlage, bestehend aus 3 Kabelschutzrohren HD-PE 50x4,6. Als

Ersatz für die bestehenden Kabel werden zu Beginn der Maßnahme durch den AN Kabelbau (vgl. Punkt 1.4.2 der Baubeschreibung) zwei Kabel provisorisch im Bankettbereich der A3 aufgeständert.

Im Rahmen dieser Arbeiten ist am Böschungsfuß der westlichen Seitenablagerung eine Kabelschutzrohrtrasse – bestehend aus zwei Kabelschutzrohren HD-PE 110x6,3 (d110) und drei Kabelschutzrohren HD-PE 50x4,6 (d50) – herzustellen.

Die bestehenden Kabel und Schutzrohre werden im Zuge der Maßnahme überschüttet bzw. sind, sofern sie die Arbeiten behindern, auszubauen und nach Wahl des AN zu verwerten.

Grundsätzlich erfolgen sämtliche Erdarbeiten im Bereich der Kabelanlagen gemäß der „Anweisung zum Schutz bundeseigener Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes (Kabelschutzanweisung)“, die Vertragsbestandteil wird.

Die Lage der neuen Kabelschutzrohranlage sowie der bestehenden Kabelwege kann dem angehängten Lageplan entnommen werden.

Für die Verlegung von Kabelschutzrohren wird der Leitungsgraben nach Entfernen des Oberbodens in offener Bauweise mit einer Tiefe ab späterer GOK von 0,9m hergestellt. Das Aushubmaterial wird zwischengelagert, soweit verwendbar wieder eingebaut und nach ZTV E-StB verdichtet. Die Grabensohle wird eingeebnet und ggf. angetroffene Steine werden entfernt. Zum Schutz der Kabelschutzrohre werden diese in einem Bett aus Kabelsand verlegt, das in Rohrgrabenbreite 10 cm unter den Kabelschutzrohren und bis 10 cm über die Kabel und Kabelschutzrohre eingebaut wird.

Es werden zwei Kabelschutzrohre d110 und drei Kabelschutzrohre d50 am Böschungsfuß der Seitenablagerung verlegt. Bei Str.km 606,975 werden die KSR d50 an die bestehenden KSR angebunden. Die KSR d110 enden vor dem LWL-Schacht. Nach dem Verfüllen des Leitungsgrabens sind die Rohre auf Durchgängigkeit (d110, d50) und Druckdichtigkeit (d50) im Beisein des AG zu prüfen. Anschließend werden die Baugruben mit den Rohrenden verfüllt.

1.1.6. Notrufsäulenstandorte

Die beiden Notrufsäulen (NRS) an der A3 werden zu Beginn der Maßnahme durch den AN Kabelbau (vgl. Punkt 1.4.2 der Baubeschreibung) abgebaut. Der Rückbau der NRS-Schacht-Sockel-Kombination sowie der Zuwegung ist Bestandteil dieser Ausschreibung.

1.1.7. Wildschutzzaunarbeiten

Für die Herstellung der Seitenablagerungen ist zu Beginn der Maßnahme ein provisorischer Wildschutzzaun im Bankettbereich der A3 herzustellen und der bestehende Wildschutzzaun abzubauen. Der bestehende Zaun ist teilweise stark eingewachsen. Die Arbeiten sind so zu koordinieren, dass der Zaun entlang der A3 zu jeder Zeit vollflächig geschlossen bleibt.

Nach Abschluss der Arbeiten an den Seitenablagerungen ist ein neuer Wildschutzzaun auf deren Krone aufzubauen und an den bestehenden Wildschutzzaun der Strecke anzuschließen. Im Anschluss kann der provisorische Zaun zurückgebaut werden.

1.1.8. Bauzeitliche Verkehrsführung

Die Arbeiten zur bauzeitlichen Verkehrsführung beinhalten den Auf-, Um- und Abbau der Verkehrsführungen auf beiden Richtungsfahrbahnen der A3 sowie sämtliche erforderlichen Verkehrssicherungen im nachgeordneten Netz gemäß den Positionen im Leistungsverzeichnis.

Das Einrichten der 1. Phase der Verkehrsführung sowie der Abbau der bestehenden Schutzeinrichtungen

im erforderlichen Umfang ist in Absprache mit dem AG und dem AN Kabelbau (vgl. Punkt 1.4.2 der Baubeschreibung) rechtzeitig vor der provisorischen Verlegung der Kabeltrassen zu erledigen. Der Abbau der Verkehrsführung darf erst nach der Herstellung der neuen Schutzsysteme durch den AN Fahrzeugrückhaltesystem (vgl. Punkt 1.4.2 der Baubeschreibung) erfolgen.

1.1.9. Zwischenlagerfläche JVA

Auf der Zwischenlagerfläche der JVA Passau werden mehr Massen bereitgestellt, als der AN für den Bau der Seitenablagerungen benötigt. Die Entsorgung der restlichen Überschussmassen ist zum Ende der Maßnahme durch den AN durchzuführen, die Beprobung und Analytik des Materials erfolgt vorab durch einen separat durch das Staatliche Bauamt Passau beauftragten Auftragnehmer.

Der Transport der restlichen Überschussmassen hat zur Fa. Uhrmann zu erfolgen:

Uhrmann Recycling OHG
Judenhof 13
94121 Salzweg

Die einfache Transportentfernung ab der Zwischenlagerfläche zur Fa. Uhrmann beträgt i. M. 21 km.

Nach dem Abtransport sämtlicher Massen ist der in Mieten gelagerte Oberboden auf der Zwischenlagerfläche durch den AN wieder anzudecken.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1. Leitungsverlegung

Die bestehende Trinkwasserleitung der Stadtwerke Passau wurde bereits vorab der Maßnahme außerhalb der künftigen Seitenablagerungen verlegt. Der zugehörige Entlüftungsschacht im Bereich der Seitenablagerung SÜD5 wurde in diesem Zuge außer Betrieb genommen. Vorab der Maßnahme wird der Schacht von den Stadtwerken verfüllt, sodass eine Überschüttung durch die Seitenablagerungen erfolgen kann. Ebenso wurde vor Baubeginn der bestehende Strommast im Bereich des zu verlegenden Scherlwegs (Fl.-Nr. 362) von den Stadtwerken rückgebaut. Der genaue Verlauf sämtlicher Leitungen ist vom AN im Zuge der LV-Position „Spartenabfrage“ zu ermitteln.

1.2.2. Rodungsarbeiten

Sämtliche erforderlichen Rodungs- und Gehölzarbeiten wurden durch den AG bereits vorab der Maßnahme durchgeführt.

Wieder aufgewachsenes Buschwerk ist durch den AN zu beseitigen.

1.2.3. Baugrunduntersuchungen

Im Zuge des Neubaus der JVA Passau wurde die grundsätzliche Eignung des Aushubmaterials für einen Wiedereinbau mit qualifizierter Bodenverbesserung festgestellt. Die Eignungsprüfung für die Durchführung der qualifizierten Bodenverbesserung gehört zum Leistungsumfang des AN.

Von der Baugrunderkundung zum Bau der A3 liegen Bohrungen im Bereich der geplanten Seitenablagerungen vor.

1.2.4. Kampfmittel

In Deutschland liegt generell ein Verdacht auf Kampfmittel vor. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen muss geprüft werden, ob der Kampfmittelverdacht ausgeräumt werden kann.

Für die A3 liegt eine historisch-genetische Rekonstruktion gemäß den Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung vor. Unterlage 1.8 zeigt eine Karte mit der Bewertung für den vorliegenden Streckabschnitt.

Der Abschnitt wurde in die Kategorie 1 eingeteilt:

„Der Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Außer einer Dokumentation besteht keinen Handlungsbedarf.“

Auch in Gebieten der Flächenkategorie 1 (ohne unmittelbaren Kampfmittelverdacht gemäß AH Kampfmittel) besteht jedoch ein allgemeines Restrisiko Kampfmittel anzutreffen. Die im Zuge der Baumaßnahme beteiligten Personen sind im Vorfeld der Arbeiten über die möglichen Gefahren zu informieren, da Kampfmittel durch mechanische Beanspruchung zur Wirkung gebracht werden können. Im Fall des Auffindens von Kampfmitteln sind die Arbeiten einzustellen und die zuständigen Polizeibehörden zu benachrichtigen.

1.3. Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Es sind mehrere Auftragnehmer gleichzeitig auf der Baustelle.

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden.

Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung mit den an der Baumaßnahme beteiligten hingewiesen. § 4 VOB/B bleibt unberührt. Der Auftraggeber sorgt für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle und regelt das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer.

Die durch das Zusammenwirken mit den anderen an der Baumaßnahme Beteiligten entstehenden üblichen Erschwernisse sind vom Bieter einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Auftretende Erschwernisse und Behinderungen, die auf mangelnde Abstimmungen zwischen dem AN, dem AG und Dritten zurückzuführen sind, werden durch den AG nicht vergütet. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn der lückenlose Nachweis erbracht wurde, dass die Behinderungen trotz erfolgter Abstimmung aufgetreten sind.

Über die Abstimmungsgespräche mit anderen AN sind entsprechende Protokolle anzufertigen und beidseits zu unterschreiben. Die Protokolle erhalten erst durch die Zustimmung des AG eine Rechtsgültigkeit. Mündliche und durch den AG nicht zugestimmte Absprachen sind grundsätzlich unwirksam. Angemeldete Behinderungen auf der Grundlage mündlicher Absprachen werden von Seiten des AG dem Grunde nach abgelehnt.

Deckenerneuerung A3:

Südlich der Baumaßnahme findet gleichzeitig zu den Arbeiten des AN ab ca. Betr.-km 608,00 eine abschnittsweise Deckenerneuerung auf beiden Richtungsfahrbahnen der A3 über insgesamt ca. 15 km statt. Im Bereich der Seitenablagerungen wird die Deckenerneuerung bis ca. Betr.-km 608,00 bereits vorab der vorliegenden Maßnahme im Juni 2026 durchgeführt.

Für den auf der Richtungsfahrbahn Linz südlich an die Baumaßnahme angrenzenden Abschnitt der Deckenerneuerung ab ca. Betr.-km 608,00 werden im Juli bzw. August Verkehrsführungen erforderlich, die bereits nördlich der Verkehrsführung des AN beginnen. Die Verkehrsführungen finden in voraussichtlich zwei Nachtbaustellen jeweils zwischen 20 Uhr und 5 Uhr statt. Die Verkehrsführung des AN wird dabei nicht verändert und in den Verkehrsführungen der Deckenerneuerung berücksichtigt.

Der Aufwand, der sich aus dem Abstimmungsbedarf mit dem beauftragten Straßenbauunternehmen ergibt, ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet.

1.4.1. Teilbereiche der Baumaßnahme

Die Gesamtmaßnahme ist in drei Teilbereichen erfasst:

- Teil 0
Allgemein
- Teil 1
Errichtung von wallförmigen Seitenablagerungen aus Überschussmassen der JVA Passau
- Teil 2
Herstellung eines Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteter Vorreinigung, einschließlich aller dazugehörigen Arbeiten

Teil 0 „Allgemein“ umfasst die Einrichtung, den Betrieb und den Abbau eines Baubüros für den Auftraggeber.

Durch den AN hat eine getrennte Rechnungsstellung mit bis zu vier Einzelrechnungen zu erfolgen. Die zu den einzelnen Rechnungen gehörigen Leistungen sind in Aufmaßblättern, Rechnungen, Lieferscheinen o.ä. genauestens zu trennen und zu dokumentieren. Der hierfür erforderliche Aufwand ist in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Es ist Sache des AN, den Bauablauf der verschiedenen Teile so aufeinander abzustimmen, dass keine Behinderungen entstehen. Kurzzeitige Sperrungen der Richterstraße aufgrund von Leitungskreuzungen etc. sind im Bauablauf der Errichtung der Seitenablagerungen zu berücksichtigen.

1.4.2. Arbeiten Dritter

AN Beprobung:

Für die Überschussmassen auf der Zwischenlagerfläche der JVA Passau erfolgen die Beprobung, Analytik und umwelttechnische Bewertung der Eignung als Dammbaumaterial im Zuge eines gesonderten Auftrags durch Dritte. Vor dem Einbau wird dafür vom AN Beprobung eine grundlegende Charakterisierung des ausgebauten Bodenmaterials im Sinne der ErsatzbaustoffV durchgeführt (vgl. Punkt 2.7.3.3).

AN Beprobung StBA:

Auf der Zwischenlagerfläche der JVA Passau werden mehr Überschussmassen bereitgestellt, als der AN für den Bau der Seitenablagerungen benötigt. Die Entsorgung der restlichen Überschussmassen ist zum Ende der Maßnahme durch den AN durchzuführen, die Beprobung und Analytik des Materials erfolgt vorab durch einen separat durch das Staatliche Bauamt Passau beauftragten Auftragnehmer.

AN Kabelbau:

Zu Beginn der Maßnahme ist durch den AN die Verkehrssicherung auf der A3 gemäß den der Ausschreibung beiliegenden Unterlagen herzustellen sowie der Abbau der bestehenden Schutzeinrichtungen durchzuführen.

Im Anschluss an diese Arbeiten werden durch den AN Kabelbau (Dauer 2 Wochen) als Ersatz für die bestehenden LWL- sowie Fernmeldekabel des AG zwei Kabel im Bankettbereich der A3 provisorisch aufgestellt. Die bestehenden Trassen verbleiben im Erdreich und sind – sofern sie angetroffen werden – auszubauen und zu entsorgen. Erst danach darf die Herstellung des provisorische Wildschutzzaunes durch den AN erfolgen.

Der AN Kabelbau übernimmt außerdem den Abbau der Notrufsäulen. Der Rückbau der Zuwegungen, Pflasterflächen, etc. ist vom AN durchzuführen.

Für die Herstellung der Entwässerungsleitungen und -schächte in der fahrbahnnahen Mulde ist die provisorische Kabeltrasse nach Herstellung des neuen Wildschutzzaunes durch den AN im Beisein einer Verlegeaufsicht des AG so weit nach außen zu setzen, dass die Kabel bei den Arbeiten nicht beschädigt werden.

Im Rahmen der Bauausführung sind die unter Punkt 1.1.5 genannten Kabelschutzrohre am westlichen Böschungsfuß zu verlegen, zu prüfen und beidseits an den Bestand anzubinden. Zwei Wochen vor dem Rückbau der Verkehrssicherung werden vom AN Kabelbau neue Kabel in die Kabelschutzrohre eingezogen und angeschlossen. Anschließend wird die provisorische Kabeltrasse rückgebaut.

Die terminlichen Abstimmungen mit dem AN Kabelbau haben rechtzeitig und so zu erfolgen, dass keine Verzögerungen im Bauablauf entstehen.

AN Fahrzeugrückhaltesysteme (AN FRS):

Nach Verlegung der Kabeltrasse in ihre endgültige Lage durch den AN Kabelbau erfolgt die Wiederherstellung der Schutzeinrichtungen an der A3 durch den AN FRS. Bis diese abgeschlossen ist, hat der AN die Verkehrssicherung an der A3 aufrechtzuerhalten.

Der AN FRS wird gesondert durch den AG beauftragt. Um einen verzögerungsfreien Bauablauf und eine rechtzeitige Beauftragung sicherzustellen, hat der AN den AG mindestens 1 Monat vor dem geplanten Rückbau der bauzeitlichen Verkehrssicherung in Kenntnis zu setzen.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die zu errichtenden Seitenablagerungen befinden sich nördlich der Anschlussstelle Passau – Mitte an der A3 zwischen Betr.-km 607,003 und Betr.-km 607,351.

Die Zwischenlagerfläche der Justizvollzugsanstalt Passau befindet sich neben der JVA in der Königschaldinger Straße.

Die genaue Lage ist dem beiliegenden Übersichtslageplan und Lageplan zu entnehmen (siehe Punkt 4.1 – vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen – der Baubeschreibung).

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Übergeordnete Straßen: Bundesautobahn A3, B12, St 2118

Untergeordnetes Straßen- und Wegenetz: Königschaldinger Straße, Alte Poststraße, Richterstraße, Scherlweg, Deglgasse, Fürstenzeller Straße, Steinbachstraße

Die vorhandenen öffentlichen Verkehrswege sind lediglich für die Anfahrt zur Baustelle zu nutzen. Der Baubetrieb sowie die erforderlichen Massentransporte haben über die unter Punkt 2.3 beschriebenen Straßen und Wege zu erfolgen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zu den Baustellen erfolgt für die beiden Teilmaßnahmen, „Errichtung der wallförmigen Seitenablagerungen aus Überschussmassen der JVA Passau“ und „Herstellung eines Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteter Vorreinigung, einschließlich aller dazugehörigen Arbeiten“, über das zwischen Scherlweg und Deglgasse liegende Teilstück der Richterstraße. Der AN hat die Arbeiten so zu koordinieren, dass daraus keine Behinderungen der Teilmaßnahmen entstehen.

Die Zwischenlagerfläche der JVA ist über die Königschaldinger Straße anfahrbar. Es wird eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt über den Wendehammer auf Nordostseite der Zwischenlagerfläche ermöglicht. Von dort hat der Transport der Erdmassen über die Alte Poststraße und den vom AN zu ertüchtigenden Scherlweg hin zur Baustelle SÜD 5 sowie im weiteren Verlauf über die Richterstraße und die Deglgasse zur Baustelle SÜD zu erfolgen. Die Rückfahrt hin zur Zwischenlagerfläche hat über dieselbe Route zu stattzufinden. Zu Beginn der Maßnahme sind die bestehenden ÖFW (Scherlweg und Deglgasse) instand zu setzen und mit ausreichend Ausweichstellen zu versehen. Der AN hat darüber hinaus für einen reibungslosen Ablauf des Massentransportes Sorge zu tragen. Die einfache Transportentfernung beträgt ca. 2,5 km. Ein Transport über den weiteren Verlauf der Deglgasse in Richtung Norden bzw. anderweitige Verbindungen ist untersagt. Das dafür erforderliche Wenden der Fahrzeuge ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Ebenso ist die Anlieferung bzw. Schüttung des Erdmaterials über die Autobahn nicht zugelassen.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist zu vermeiden. Für die Reinigung von Straßen und Wegen ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“, „Bereitstellungsfläche“ und „Zwischenlagerfläche der JVA Passau“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.
- Zwischenlagerfläche der JVA Passau: Fläche, auf der die als Dammbaumaterial zu verwendenden Überschussmassen aus dem Bau der JVA Passau gelagert sind. Die Fläche darf nicht zur (Zwischen-)Lagerung anderweitiger Materialien genutzt werden.

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten, Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Der AG stellt dem AN die Flurstücke Fl.-Nr. 361 und 369 sowie Teile der Flurstücke 362 und 363, jeweils Gemarkung Heining, als Baustellenflächen zur Verfügung (vgl. Unterlage 1.3 Lageplan).

Für die Lagerung des Oberbodens kann darüber hinaus soweit vorhanden der 5 m breite Streifen der vorübergehenden Inanspruchnahme neben den neu zu erstellenden ÖFW zur Verfügung gestellt werden. Oberboden aus Böschungsbereichen (zwischen A3 und bestehenden ÖFW) und Oberboden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (zwischen bestehenden ÖFW und Beginn VI-Fläche) müssen dabei getrennt gelagert werden.

Die Oberbodenarbeiten sind vom AN unter Berücksichtigung der nacheinander zu erstellenden Seitenablagerungen, beginnend mit der Seitenablagerung SÜD, so zu koordinieren, dass stets ausreichend Zwischenlagerflächen für Oberboden zur Verfügung stehen.

Soweit der Auftragnehmer weitere Flächen außerhalb der Baustelle bzw. außerhalb der vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen zur Lagerung oder Aufbereitung nutzt, hat er die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweisungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen und dem AG eine Freistellungsbescheinigung vom Eigentümer vor der Abnahme vorzulegen.

Der AN trägt darüber hinaus die Kosten für die Beschaffung und Entschädigung weiterer Flächen.

Die in die Seitenablagerungen einzubauenden Erdmassen liegen auf der Zwischenlagerfläche der JVA Passau in Mieten bereit. Um die Belastung der Anwohner durch die Bautätigkeit zu minimieren ist das Material aus der Miete entlang der Königschaldinger Straße als letztes zu verwenden. Die einfache Transportentfernung beträgt ca. 2,5 km.

2.5.1. Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen

Die folgenden Anforderungen gelten sowohl für Bereitstellungsflächen für gefährliche Abfälle als auch für Bereitstellungsflächen für nicht gefährliche Abfälle:

- Für die zeitweilige Lagerung von Bodenmaterial sind die Anforderungen der DIN 19639: 2019-09, Kapitel 6.3.7 zu beachten.

- Der ursprüngliche Flächenzustand ist nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
- Die Bereitstellungsflächen müssen betriebstypischen Beanspruchungen wie befahren mit LKW und schweren Baumaschinen, durch Haufwerks- und sonstige Lasten, Witterungseinflüsse, usw. so standhalten, dass die Stand- und Nutzungssicherheit gegeben ist.
- Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der Pflichten nach GewAbfV §8 für alle Abfallschlüsselnummern einschließlich des Kapitels 17 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) Anlage zu §2 Abs. 1 (Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) zu dokumentieren.
- Eine Beeinträchtigung der Eigenschaften von Gewässern, des Grundwassers oder benachbarter Grundstücke Dritter durch Verwehen, Abschwemmen oder Auswaschen von Aushubmaterial oder durch Ausreten von Schadstoffen oder mit Schadstoffen belastetem Niederschlagswasser ist zu verhindern.

Dafür erforderliche Leistungen sind, wenn es keine separate Leistungsposition gibt, in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5.2. Zusätzliche Anforderungen Bereitstellungsflächen

Zusätzliche Anforderungen an Bereitstellungsflächen

- Haufwerke aus Oberboden dürfen ein maximales Volumen von 500 m³ und eine maximale Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- Haufwerke dürfen nicht aus verschiedenartigen Materialien bestehen.
- Haufwerke sind räumlich voneinander zu trennen, eine Über- oder Aneinanderlagerung von Haufwerken ist unzulässig.
- Haufwerke sind eindeutig und fortlaufend zu nummerieren. Haufwerksnummern sind nach Abfuhr nicht wieder zu vergeben. Die Nummerierung ist deutlich sichtbar auf witterungsresistenten Schildern (mindestens DIN A4) am Haufwerk anzubringen. Schilder sind gegen Umfallen/Verschütten/Überfahren zu sichern und ggf. sofort wieder aufzustellen.
- Fortlaufendes Führen eines Haufwerks- und Behälterkatasters

Diese Leistungen sind, wenn es keine separate Leistungsposition gibt, in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.6. Gewässer

Die Autobahn A3 quert südöstlich der Seitenablagerungen den Richterbach. Im Querungsbereich entsteht das neue RRB Richterbach aus Teil 2 dieser Ausschreibung.

Weiterhin befinden sich parallel zum Scherlweg bzw. der Seitenablagerung SÜD 5 ein Bach, der weiter südlich in den Richterbach mündet.

Der Baubetrieb ist so auszuführen, dass Abschwemmungen von Boden und Verunreinigungen des Gewässers und des Grundwassers verhindert werden. Der AN hat, sofern es notwendig ist, provisorische Regenrückhaltebecken auf seine Kosten vorzusehen, um die bestehenden Vorfluter zu schützen.

Durch unsachgemäßes Handeln verursachte Schäden gehen zu Lasten des AN.

Eintragungen im Zuge der Baumaßnahme sind auf Kosten des AN je nach Verschmutzungsgrad mehrmals zu beseitigen. Entsprechende Freistellungsbescheinigungen der Baulastträger für die Vorfluter sind vor der Abnahme dem AG vorzulegen. Die Vorfluter sind auch ein Bestandteil der Position Beweissicherung.

Während des Baubetriebs sind die geltenden Bestimmungen (z.B. RiStWag, WHG, BImSchG) für den Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Während der Bauzeit ist der AN für die schadlose Ableitung des auf der Baustelle anfallenden Oberflächenwassers verantwortlich. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass Verschmutzungen des Oberflächenwassers vermieden werden.

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Im Zuge des Neubaus der JVA Passau wurde die grundsätzliche Eignung des Aushubmaterials für einen Wiedereinbau mit qualifizierter Bodenverbesserung festgestellt. Die Eignungsprüfung für die Durchführung der qualifizierten Bodenverbesserung gehört zum Leistungsumfang des AN.

Von der Baugrunderkundung zum Bau der A3 liegen Bohrungen im Bereich der geplanten Seitenablagerungen vor.

Der Untergrund am Einbauort besteht aus fein- und gemischtkörnigen Böden in steifer bis weicher Konsistenz. Unter dem Verwitterungslehm liegen die Rittsteiger Schichten aus dem Tertiär. Die Rittsteiger Schichten bestehen aus Ton und Schluff mit Einlagerungen von Sand und Braunkohle.

In den Rittsteiger Schichten können im Bereich der Braunkohleschichten Grundwasser führen. Bei den Bohrungen wurde kein Grundwasser angetroffen. Bei der Baumaßnahme werden Seitenablagerungen neben der Autobahn eingebaut. Bei der geplanten Baumaßnahme wird das Grundwasser nicht erreicht. Oberflächenwasser gibt es nur im Bereich der Gräben Bäche.

2.7.2. Schadstoffbelastung

Für die abfallrechtliche Einstufung von Abfällen sind länderspezifische Regelwerke, Vollzugshinweise und Erlasse zu beachten (siehe Abschnitt 5.5.3).

2.7.3. Beschreibung der Böden

Die zu erwartenden Böden und ihre Eigenschaften in bodenmechanischer und bautechnischer Hinsicht können wie folgt beschrieben werden:

2.7.3.1. Oberboden

Homogenbereich O Oberboden

Schluff, sandig, kiesig, mit organischen Beimengungen

Anteil an Steinen: 0 bis 20 %

weiche, steife und halbfeste Konsistenz

2.7.3.2. Anstehender Baugrund

Homogenbereich B1 bindige Böden

Schluff, tonig, sandig, kiesig

Massenanteil an Steinen: 0 bis 20 %

weiche, steife und halbfeste Konsistenz

Beim anstehenden Baugrund handelt es sich um tonige und schluffige Böden, feinsandig, in überwiegend steifer, teilweise auch weicher Konsistenz. Bei ungünstiger Witterung können die Böden oberflächennah aufweichen, weshalb das Planum mit einer Stärke von 0,4 m vor Baubeginn qualifiziert zu verbessern ist. Bei einer Neigung der Dammaufstandsfläche > 1:8 sind Abtreppungen gemäß ZTV-E anzulegen, wobei die

Stufenneigung nach außen ausgeführt werden muss.

2.7.3.3. Überschussmassen der JVA Passau

Homogenbereich B2

Die Überschussmassen der JVA Passau bestehen aus sandigen Schichten der Rittsteiger Schichten und aus dem darunterliegenden zersetzten Gneis ohne Festgesteinseigenschaften. Der zersetzte Gneis besteht überwiegend aus Sand mit Beimengungen von Schluff.

Die bautechnisch ungeeigneten Schichten, Ton und Braunkohle, die ebenfalls in den Rittsteiger Schichten vorkommen, wurden im Wesentlichen separiert und sind größtenteils nicht in den Haufwerken der einzubauenden Böden enthalten.

Die Aushubmassen wurden durch den Aushub und die Ablagerung auf der Halde vermischt. Beim Ausladen und beim Einbauen in die Seitenablagerungen erfolgt eine weitere Vermischung, sodass Aushubmassen trotz unterschiedlicher geologischer Entstehung in einen Homogenbereich eingeteilt werden.

Im Zuge des Neubaus der JVA Passau wurde die grundsätzliche Eignung des Aushubmaterials für einen Wiedereinbau mit qualifizierter Bodenverbesserung festgestellt. Die Eignungsprüfung für die Durchführung der qualifizierten Bodenverbesserung gehört zum Leistungsumfang des AN.

Die Beprobung, Analytik und umwelttechnische Bewertung der Eignung als Dammbaumaterial erfolgen im Zuge eines gesonderten Auftrags durch Dritte. Vor dem Einbau wird dafür vom AN Beprobung eine grundlegende Charakterisierung des ausgebauten Bodenmaterials im Sinne der ErsatzbaustoffV durchgeführt. Es erfolgt eine Beprobung der Aushubmassen in Anlehnung an Haldenbeprobungen im Zuge der Güteüberwachung nach ErsatzbaustoffV, Anlage 4, Tab. 1. Die Ergebnisse werden an den AN übergeben.

Sollten Teilmengen chemische Auffälligkeiten enthalten, sind diese Teilmengen durch den AN kenntlich zu machen und von der restlichen Menge zu separieren.

Ungeeignetes Material darf nicht für den Bau der Seitenablagerungen verwendet werden und verbleibt auf der Zwischenlagerfläche der JVA Passau.

Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass das Material aus den Haufwerken auf der Zwischenlagerfläche der JVA Passau in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Probenahmen nur zum Teil zum Einbau geeignet ist. Mehraufwendungen für die Separierung von ungeeignetem Material, die Erreichbarkeit des geeigneten Materials, etc. sind in die entsprechende LV-Position einzurechnen.

Beim Einbau hat der AN Kontrollen der Methode M3 gemäß ZTV E, Kap. 14.2.4 durchzuführen:

- Probefeld in der untersten Lage; qualifizierte Bodenverbesserung mit mindestens 3 % Bindemittel; Probeerddichtung; Materialklassenbestimmung nach EBV
- Erarbeiten einer Arbeitsanweisung: Bindemittelmenge, Intensität des Einfräsens, Frästiefe, Verdichtung mit der Schafffußwalze, Anzahl der Übergänge
- Einbau gemäß Arbeitsanweisung und Kontrolle zur Einhaltung der Arbeitsanweisung
- Auf gesonderte Anordnung des AG: dynamische und indirekte Messverfahren vor Ort zur Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsanweisung

Darüber hinaus ist durch den AN jeweils für beide Seitenablagerungen je 1/4 der Einbaumenge zwei Flächenmischproben mit Bestimmung der Materialklasse nach EBV, Anlage 1, Tab. 3, Spalte 6 (Materialklasse BM-0*; Eluat und Feststoff) zu erstellen.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen werden dem AN nicht zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der möglichen Ablagerungsstellen wird auf Punkt 2.5 der Baubeschreibung verwiesen. Über die vorgegebenen Bereitstellungsflächen hinaus werden keine weiteren Flächen zur Verfügung gestellt. Weitere Ablagerungsstellen müssen von den zuständigen Behörden als solche genehmigt sein.

Der AN hat die anfallenden Abbruchmaterialien und Bauabfälle grundsätzlich artspezifisch getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Abbruchmaterial und Asphaltfräsgut das zur Entsorgung bzw. zur Verwertung ausgeschrieben ist, geht mit Aufnahme von der Baustelle in Eigentum des AN über.

Anfallende Kosten (z.B. Deponiegebühren o.ä.) sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Kosten für die Entsorgung schadstoffbelasteter Abbruchmaterialien werden auf Nachweis gesondert vergütet.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

2.9.1. Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Tabuzonen

entfällt

2.9.2. Biotop und Gehölze

Im Bereich der Maßnahme sind die folgenden Biotop vorhanden:

- PA-1238: „Feuchtbiotopkomplex am Richterbach westlich der Autobahn“
- PA-1239: „Feuchtbiotop und Gehölze an einem Bach nördlich der Richterstraße und westlich der Autobahn“ PA-1239: Feuchtbiotop und Gehölze an einem Bach nördlich der Richterstraße und westlich der Autobahn

Empfindliche Gehölzstrukturen neben dem in den Scherlweg einmündenden Weg (Fl.-Nr. 455/2) sowie am nördlichen Bauende der Seitenablagerung SÜD sind im Bereich der Maßnahme durch die Errichtung eines Biotopschutzzauns zu schützen. Der genaue Verlauf des Zaunes ist mit der BÜ des AG abzustimmen.

Im Kronenaufbaubereich von Gehölzen ist das Befahren mit Maschinen und das Lagern von Material verboten. Erdarbeiten im Wurzelbereich sind zu vermeiden, die Inanspruchnahme von Flächen für eine bauzeitliche Nutzung ist auf ein Minimum zu beschränken, vorhandene Vegetationsbestände sind zu schonen. Bei der Durchführung der Arbeiten sind die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB) zu beachten.

Weitere besonders schützenswerte Strukturen sind in den vom Vorhaben betroffenen Beständen nicht zu erwarten.

Allgemeingültige gesetzliche, behördliche und fachtechnische Bestimmungen zum Natur- und Umweltschutz sind zu beachten, auch wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht eigens erwähnt sind.

2.9.3. Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Der AN hat dafür zu sorgen, dass angrenzende Wohngebiete und landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

PV-Anlage:

Auf die neben der Seitenablagerung SÜD 5 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 363 befindliche PV-Anlage wird besonders hingewiesen. Die Umzäunung der Anlage liegt unmittelbar neben dem durch den AN neu herzustellenden Verlauf des Scherlwegs.

Die Anlage inkl. der Module, der Trafo-Station und des Zauns sind vom AN während der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Beschädigungen an Zaun, Pfosten, Fundamenten o.ä. sind dem AG sowie dem Eigentümer der Anlage umgehend zu melden und durch den AN auf eigenen Kosten zu ersetzen. Ein Nichtbeachten einer ausreichenden Staubfreiheit und der daraus resultierenden Verschmutzung der Module und der damit einhergehenden finanziellen Verluste beim Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen vollständig zu Lasten des Auftragnehmers.

Staub:

Die Staubentwicklung im Baustellenbereich und der Zufahrtswege ist durch geeignete Maßnahmen, (z.B. ausreichend Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Lärm:

Das Bundesimmissionsschutzgesetz und die einschlägigen Verordnungen sowie das Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm sind zu beachten und einzuhalten. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II fallen, haben die eingesetzten Baumaschinen den Anforderungen dieser Rechtsvorschrift zu entsprechen.

Die gesetzlichen und in den Verordnungen festgelegten Emissionswerte für das Betreiben von Baumaschinen sind einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von geräuschvollen Baumaschinen in den Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen sind vom AN rechtzeitig bei der bauüberwachenden Dienststelle des AG anzuzeigen. Das Einholen der Ausnahmegenehmigungen bei den zuständigen Behörden ist Sache des AN.

Bei der Bauausführung sind die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 29.8.2002 - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478 sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV-Baulärm) vom 19.8.1970, MABl. 1/1970 S. 2 zu beachten.

Entsprechende Nachweise sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 16.03.1991, Nr. 8113-33-2967 - Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - (AllMBl 1991, S. 170) zu beachten.

Erschütterung:

Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

2.9.4. Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten

Während des Baubetriebs sind die geltenden Bestimmungen (z.B. RiStWag, WHG, BImSchG) für die Lagerung und den Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und es muss auf einen wirksamen Schutz vor Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen geachtet werden. Es ist anzustreben, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesamten Baustellenbereich auf ein Minimum zu beschränken.

Der AN ist für die schadlose Ableitung des auf der Baustelle anfallenden Oberflächenwassers, Niederschlagswassers und Abwassers verantwortlich.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes verunreinigtes Wasser nicht in das Grundwasser eingeleitet wird. Versenkung oder Versickerung sind nicht zulässig.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat oberirdisch auf befestigten, wasserundurchlässigen Flächen zu erfolgen, damit Verschmutzungen vermieden werden.

Entsprechende Schutzvorkehrungen, wie z. B. Doppelwandigkeit, Auffangwannen, Abscheider u. ä., sind vorzusehen. Treibstofflager, Treibstoffzapfstellen, Reparatur- und Waschplätze, WC-Anlagen usw. sind so anzulegen, dass Grundwasser, Vorfluter und Gewässer nicht verunreinigt werden können.

Sämtliche Fahrzeuge und Maschinen müssen in einwandfrei technischen Zustand sein (tägliche Kontrolle auf Ölabtropfungen). Ölabtropfwannen sind vorzuhalten und kommen bei der Betankung sowie außerhalb der Arbeitszeiten zum Einsatz an nicht mobilen Arbeitsgeräten. Defekte Fahrzeuge und Maschinen sind unverzüglich aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

Es ist eine ausreichende Menge an Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten. Es ist ein Alarmplan mit Bereitschaftsnummern zur Sicherstellung einer 24-h-Erreichbarkeit zu Baubeginn zu erstellen. Der Alarmplan dient der Hinterlegung bei der zuständigen Wasserbehörde und ist dort abzustimmen.

Die Wartung, Reinigung, Betankung, das Abschmieren und Abstellen der Maschinen und Fahrzeuge müssen auf befestigten, wasserundurchlässigen Flächen erfolgen.

Für das Bauvorhaben dürfen keine wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Stoffe verwendet werden. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist kontaminiertes Erdreich umgehend zu beseitigen und schadlos zu entsorgen. Die das Grundwasser schützenden Deckschichten sind zu schonen und vor Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen. Bei allen Erdarbeiten im Planbereich ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich die für den Vollzug des Wasserrechts zuständige Behörde zu benachrichtigen.

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Bereich der Baumaßnahme.

2.9.5. Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. Anlagen im Baubereich

Der AN verpflichtet sich, vor Beginn der Bauarbeiten bei den Ver- und Entsorgungsträgern über die genaue Lage von Leitungen, Kabeln, Rohren, Drainagen und der Gleichen zu informieren und Spartenpläne einzuholen. Von Seiten des AG wird keine Gewähr für die Vollständigkeit der angegebenen Leitungen gegeben. Dem AN obliegt die Pflicht, sich bei den möglichen Spartenträgern zu informieren. Für Schäden infolge Bauarbeiten an Kabelsträngen und Leitungen ist der AN haftbar und schadenersatzpflichtig.

Wenn die Lage vorhandener Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Die Maßnahmen zur Erkundung sind mit dem AG zu vereinbaren und werden über die dafür vorgesehene Position (Suchgraben) gesondert vergütet. Beim Verlegen von Leitungen und Kabeln wird besonders darauf hingewiesen, dass bestehende Anlagen (einschließlich Drainagen) in ihrer Funktion ständig aufrechterhalten bleiben. Bei Beschädigung ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Die Kabelschutzanweisungen der Eigentümer bzw. Besitzer von Leitungen sind zu beachten. Werden nicht bekannte Leitungen angetroffen oder werden Anlagen beschädigt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Autobahneigene Kabel:

Die beiliegende Kabelschutzanweisung wird Vertragsbestandteil.

Im Baubereich sind dem AG folgende Leitungen bekannt:

Nachfolgende Angaben entbinden den AN dieser Maßnahme nicht, sich die Lage der Ver- und Versorgungsleitungen und der Sparten bei dem jeweiligen EVU bzw. Spartenträger selbst zu erfragen. Die u. g. Betriebskilometer können in der Örtlichkeit variieren. Die Aufstellung der nachfolgenden genannten Ver- und Versorgungsleitungen und Sparten gibt keine Garantie auf Vollständigkeit. Die beiden Ver- und Versorgungsleitungen / Sparten unten genannten Ver- und Versorgungsunternehmen / Spartenträger können von dem tatsächlichen Leitungsbetreiber abweichen, da eine evtl. durchgeführte Umfirmierung dem AG nicht gemeldet wird und somit auch nicht bekannt ist.

Nicht bekannte Ver- und Versorgungsunternehmen und Spartenträger sind vom AN zu ermitteln.

Sämtliche Aufwendungen die für die Einholung des aktuellen Leitungsbestandes innerhalb des gesamten Baugeländes für sämtliche Anlagen der verschiedenen Ver- und Versorgungsunternehmen und der Spartenträger auftreten, sind in der entsprechenden LV-Position abzurechnen.

Sämtliche Kosten für Erschwernisse, Behinderungen, Mehraufwendungen, Minderleistungen infolge Auflagen, Vorgaben und Bestimmungen der Betreiber der vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen und Sparten sind bei der Kalkulation und bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Autobahneigene Kabel

LWL-Trasse	im Baufeld der Seitenablagerung SÜD 5 parallel zur A3, FR Linz
Fernmeldekabel	im Baufeld der Seitenablagerung SÜD 5 parallel zur A3, FR Linz

Stadtwerke Passau

Wasserversorgungsleitung	im Baufeld der Seitenablagerung SÜD, Betr.-km 607+048 bis 607+135
Niederspannungskabel	kreuzt A3 bei Betr.-km 607+130, weiterer Verlauf im Baufeld der Seitenablagerung SÜD bis Betr.-km 607+048
2 x Mittelspannungskabel + 2 x Steuerkabel	verlaufen im Bereich der Richterstraße (Südseite) zwischen Deglgasse und Scherlweg, kreuzen die Richterstraße südlich der Einmündung des Scherlwegs
2 x Niederspannungskabel	verlaufen im Bereich der Richterstraße (Südseite) zwischen Deglgasse und Scherlweg
Straßenbeleuchtungskabel	verläuft im Bereich der Richterstraße (Südseite) zwischen Deglgasse und Scherlweg

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Bauleistungen sind grundsätzlich unter voller Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Lediglich für die Instandsetzung der Richterstraße wird zum Ende der Baumaßnahme eine kurzzeitige Vollspernung erforderlich. Der öffentliche Verkehr hat gegenüber den Belangen der Baustelle den absoluten Vorrang und darf durch die Baudurchführung in keiner Weise beeinträchtigt werden. Der öffentliche Verkehr verläuft teilweise parallel bzw. kreuzt die Baumaßnahme und deren Zuwegungen. Eventuelle Erschwernisse, die dem AN durch den öffentlichen Verkehr entstehen, werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verkehr durch Staubentwicklungen von der Baustelle und Fahrbahnverschmutzungen durch den Baustellenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Hierzu hat der AN stets geeignete Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen durchzuführen, die nicht gesondert vergütet werden.

Bei Verkehrsführungen ist mit Verkehrsbehinderungen im Umfeld der Baumaßnahme zu rechnen. Dieser Umstand ist bei der Kalkulation im Hinblick auf Verzögerungen bei der Anlieferung und dem Abtransport von Baustoffen, Geräten etc. zu berücksichtigen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1. Allgemeines

Die Kosten der Verkehrssicherung, die nach Fertigstellungstermin zur Durchführung von restlichen Vertragsleistungen (die aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht in der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht worden sind), zur Beseitigung von Baumängeln und zur Durchführung von Arbeiten zur Beseitigung von Mängelansprüchen des Auftraggebers, trägt der Auftragnehmer. Die für den Verkehr zuständige anordnende Stelle entscheidet, ob die Verkehrssicherung von der zuständigen Autobahnmeisterei durchgeführt wird, oder ob der Auftragnehmer diese selbst durchzuführen hat.

Dem AN obliegt während der Bauzeit die volle Verkehrssicherungspflicht für den gesamten Baubereich. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere StVO, StVZO, ZVB/E-StB und die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) sind stets einzuhalten.

Kosten für eventuelle Umfahrungen, Behelfsrampen und dgl. für den Baustellenverkehr sowie eventuell notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Innenbereich der Baustelle werden nicht gesondert vergütet. Ein Anschluss an Versorgungsleitungen jeglicher Art ist nicht vorhanden und wird AG-seitig auch nicht bereitgestellt.

Vorhandene Beschilderungen auf der A3 und dem untergeordneten Straßennetz, die widersprüchlich zu den geplanten Verkehrsführungen sind, sind je nach Bauabschnitt berührungslos zu deaktivieren und nach Abschluss des jeweiligen Abschnittes wieder zu aktivieren. Entstandene Schäden an der vorhandenen Beschilderung durch ein unsachgemäßes Deaktivieren (Klebebänder o. ä.), gehen zu Lasten des AN. Die Kosten für die Beseitigung evtl. Schäden sind dem jeweiligen Straßenbaulastträger vom AN zu ersetzen. Die Kosten für o. g. Leistungen sind bei der Kalkulation zu beachten und einzurechnen.

Allgemeine Bestimmungen:

Innerhalb der Verkehrsführungen auf der A3 besteht im Bereich der Maßnahme eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h.

3.1.2. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Verkehrssicherung auf der Autobahn ist gemäß den in der Anlage beigefügten Verkehrsführungsplänen durch den AN herzustellen.

Die Verbote nach § 18 StVO (Überqueren der unter Verkehr stehenden Fahrbahn der Autobahn durch Personen oder Kfz sowie das Halten und Wenden von Baufahrzeugen) sind zu beachten.

Der öffentliche Verkehr auf der Autobahn darf durch die Baudurchführung in keiner Weise beeinträchtigt werden. Alle eingesetzten Fahrzeuge und Geräte müssen eine Sicherungskennzeichnung entsprechend DIN 30710 aufweisen. Die eingesetzten Fahrzeuge sind mit Rundumkennleuchten auszustatten, welche beim Aus- und Einfahren in den öffentlichen Verkehr in Betrieb zu setzen sind.

Der öffentliche Verkehr auf den Straßen und Wegen ist während der gesamten Bauzeit ständig aufrechtzuerhalten und darf durch den Baustellenbetrieb nicht über das zwingend notwendige Maß hinaus behindert werden. Die Zufahrten zu den privaten, land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken müssen jederzeit möglich sein.

Etwaige Aufwendungen zur Herstellung der Anfahrbareit und durch Anliegerverkehr entstehende Behinderungen und Erschwernisse, die sich aus der Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs sowie des Baustellenverkehrs ergeben, werden nicht gesondert vergütet.

3.1.3. Verkehrsrechtliche Anordnungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) für die Verkehrsführung und -sicherung ist grundsätzlich so früh wie möglich vor der Verkehrsbesprechung bei der zuständigen Straßenbaubehörde für Bauarbeiten mit Auswirkungen auf den Verkehr zu beantragen. Der Antrag auf VAO ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zu stellen. Die Verkehrsbesprechung findet in der Regel zwei Wochen vor Baubeginn statt. Dies gilt auch für Anträge auf Änderungen der VAO.

Weitere Anträge sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Verkehrsbesprechung der jeweiligen Arbeiten, zu stellen.

Die VAO für Maßnahmen im Bereich des nachgeordneten Wegenetzes hat der AN bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen.

Nachfolgende Ausführungen gelten nur für Verkehrsrechtliche Anordnungen für Bauarbeiten auf Bundesautobahnen einschließlich Nebenanlagen und Anschlussstellen:

- Der AN erstellt auf Grundlage der beiliegenden modifizierten Regelpläne Verkehrszeichenpläne und reicht diese mindestens zwei Wochen vor der Verkehrsbesprechung, somit spätestens vier Wochen vor Baubeginn, in elektronischer Fassung (cdr-, dxf- oder pdf-Format) bei der zuständigen Straßenbaubehörde ein.
- Eine Verkehrsbesprechung wird nur bei termingerechter Vorlage der Pläne abgehalten. Kann die Verkehrsbesprechung wegen fehlender Pläne nicht durchgeführt werden und führt dies zu Behinderungen oder Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund eines verspäteten Beginns der jeweiligen Bauarbeiten, haftet der AN. Terminverschiebungen gehen zu Lasten des AN.
- Der AN hat seine Teilnahme an Verkehrsbesprechungen sicherzustellen. Dies ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet.
- Die Ergebnisse der Verkehrsbesprechung sind durch den AN innerhalb von zwei Tagen in die Verkehrssicherungspläne einzuarbeiten. Die Pläne sind digital im PDF sowie CDR-Format bei der zuständigen Straßenbaubehörde einzureichen.
- In den Verkehrszeichenplänen sind auch Querschnitte mit eingetragenen Behelfsfahstreifen und Schutzeinrichtungen darzustellen. Des Weiteren sind in den Verkehrszeichenplänen die wegweisende Beschilderung - auch Überkopfbeschilderung und Anzeigequerschnitte der Verkehrsbeeinflussungsanlagen - lagegerecht darzustellen.
- Der Straßenbaubehörde ist zur Verkehrsbesprechung eine Liste mit allen Lieferanten und Subunternehmern zu übergeben. Eine Kopie der VAO hat jedes Baustellenfahrzeug/Lieferantenfahrzeug mitzuführen.

Der Nachweis über die Qualifikation des benannten Verantwortlichen für die Sicherung von Arbeitsstellen gemäß Merkblatt MVAS 99 ist mit dem Antrag auf VAO einzureichen.

Die zuständige Behörde für die verkehrsrechtlichen Anordnungen auf der A3 ist

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Südbayern

Außenstelle Regensburg

Alemannenstraße 9

93053 Regensburg

suedbayern.as-regensburg(at)autobahn.de

Für Anträge für Maßnahmen im Bereich des nachgeordneten Wegenetzes ist mit Kosten von 100-200 € zu rechnen. Sofern Änderungen an der ursprünglichen verkehrsrechtlichen Anordnung notwendig werden, werden die dabei entstehenden Gebühren (Summe aller Gebühren einer VAO) erst ab Überschreitung des o.g. Maximalbetrags erstattet.

Gemäß § 35 Abs. 6 der StVO hat der AN eine Bestätigung zur Durchführung von Bautätigkeiten für sich und seine Nachunternehmer zu beantragen, wenn er vom AG beauftragt wird, um Arbeiten in einer bereits durch verkehrsrechtliche Anordnung genehmigten Sperrung oder Verkehrsführung auszuführen. Die Bestätigung ist bei der Straßenbaubehörde der Außenstelle Regensburg zu beantragen. Verlängerungen oder Änderungen sind wie Bestätigungen zu beantragen.

Bedingungen und Auflagen (für verkehrsrechtliche Anordnungen)

Bei verkehrlichen Anordnungen der A3 sind nachfolgend Bedingungen und Auflagen zu beachten und in der Kalkulation zu berücksichtigen:

1. Die RSA „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ und die ZTV-SA „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
2. Die nach §35 Abs. 6 und 8 StVO eingesetzten KFZ sind nach Teil A Ziff. 7.1(3) und (4) RSA 21 mit einer Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und zusätzlich mit mind. einem gelben Rundumlicht (Teil A Ziff. 7.1(6) und (8) RSA 21) auszustatten. Ist das Rundumlicht nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind weitere Rundumkennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen.
3. Das eingesetzte Personal hat Warnkleidung nach EN ISO 20471, **Klasse 3** zu tragen (VwV zur StVO § 35 Abs. 6).
4. Bei Anwendung der Regelpläne muss das Zugfahrzeug für den Warnleitanhänger das auf dem jeweiligen Regelplan aufgeführte zul. Gesamtgewicht (bauartbedingt) einhalten. **Der Warnleitanhänger darf nicht abgehängt werden.**
5. Die Vorwarneinrichtungen in den Regelplänen sind als fahrbare Vorwarntafeln auszuführen. Hierbei sind ausschließlich LED-Vorwarntafeln zu verwenden.
6. Die Verkehrssicherung muss mind. 24 Stunden vor Beginn der zuständigen Autobahnmeisterei und der Polizei schriftlich angekündigt werden und darf nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Autobahnmeisterei eingerichtet werden. Der Vollzug dieser Anordnung ist zu dokumentieren und die Dokumentation der Autobahnmeisterei zur Verwahrung zu übergeben.
7. Ein Aus- und Einfahren über die Betriebsrampen wird ausdrücklich nicht gestattet.
8. Ein Überqueren und Betreten der Fahrstreifen ohne entsprechende Verkehrssicherung ist nicht gestattet.
9. Etwaigen Weisungen der Autobahnmeisterei und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
10. Verschmutzungen der Fahrbahn sind sofort zu beseitigen.
11. Die eingesetzten Verkehrszeichen müssen retroreflektierend sein, mind. Reflexionsklasse RA 2 (M LV) und den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
12. Arbeitsstellen in den Nachtstunden (bei Dunkelheit) sind so auszuleuchten, dass eine Blendung des Verkehrs auf beiden Richtungsfahrbahnen ausgeschlossen ist. (Teil A Ziff. 10 RSA 21).
13. Bei Arbeitsstellen längerer Dauer sind vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen abzudecken, auszukreuzen oder zu entfernen. Das Auskreuzen von Verkehrszeichen hat berührungslos zu erfolgen.
14. Im Bereich von Streckenbeeinflussungsanlagen (VBA) darf bei der Aufstellung der Vorwarntafel kein Widerspruch zu den Anzeigen in den Wechselverkehrszeichen entstehen. Dazu sind gegebenenfalls die

Geschwindigkeitsanzeigen in einer VBA mit Priorität (undynamisch) und die Gefahrenzeichen (z.B. Stauwarnung) dynamisch zuschalten.

15. Schaltungen der Wechselverkehrszeichen innerhalb einer VBA sind durch die Autobahn-meisterei bei der Verkehrs- und Betriebszentrale (**Tel. 089 / 35 09 47 -200**) anzufordern. Außerhalb der Dienstzeit der zuständigen Autobahnmeisterei erfolgt die Anforderung durch den Verantwortlichen für die Verkehrssicherung.

Folgende Angaben sind hierzu unbedingt erforderlich: **Baustellennummer** (bei zuständiger Autobahnmeisterei zu beantragen), Firma, Verantwortlicher (mit Mobilnummer), Nummer der Autobahn, Fahrtrichtung, genauer Streckenkilometer des Baustellenbeginns, Art der Baustelle (ortsfest, Wanderbaustelle).

16. Sofern mehrere Regelpläne dieser Anordnung beiliegen, wird deren jeweiliger Einsatz und Aktivierung durch die zuständige Autobahnmeisterei verfügt.

3.1.4. Baustellenbeschilderung

Für sämtliche Hinweistafeln, Verkehrszeichen usw. gelten der Verkehrszeichenkatalog (VzKat), die "Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA) und die ZTV-SA. Die Hinweistafeln und Verkehrsschilder haben den Bedingungen der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen e.V. Hagen zu entsprechen. Die Herstellerfirma muss im Besitz des RAL-Gütezeichens sein. Das Gütezeichen, die Herstellerfirma und das Quartal der Herstellung sind auf der Rückseite der voll reflektierenden Schilder anzubringen. Es werden ausdrücklich nur Schilder mit RAL-Kennzeichnung akzeptiert.

Alle geforderten Schilder sind mit dem Folientyp RA 2, Aufbau B oder höherwertiger herzustellen.

Verkehrszeichen müssen voll retroreflektierend sein (Folien der Bauart Typ 2 gemäß DIN 67520, Teil 2). Als Schrift ist die "Schrift für Straßenverkehr" nach DIN 1451, Teil 2 zu verwenden.

Die Aufstellvorrichtungen müssen den Verkehrs- und Witterungsbedingungen ohne zusätzliche Sicherung standhalten. Alle Teile müssen fest miteinander verbunden werden und dürfen sich auch bei einem Fahrzeuganprall nicht lösen. Bewegliche Aufstellvorrichtungen müssen durch Form und Gewicht allen üblichen Beanspruchungen gegen Kippen, Verdrehen und Verschieben standhalten.

Alle Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen müssen nach statischen Erfordernissen bemessen und entsprechend aufgestellt werden.

Wegen der erheblichen Verkehrsgefahren werden das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen an Holzlatten und Kanthölzern, Drahtabspannungen und Aufstellvorrichtungen und das Auflegen loser Gewichte (Steine, Betonstücke etc.) auf die Fußplatten der Ständer nicht zugelassen. Bei Aufstellung von Schildern auf bituminös befestigten Flächen dürfen durch die Fußkonstruktion der Aufstellvorrichtung keine Eindrücke bzw. keinen Rostflecken entstehen.

Baken müssen mit Folientyp RA 2, Aufbau B oder höherwertiger ausgestattet sein und den TL-Baken und den TL-Warnleuchten entsprechen.

Für Warnbaken und Warnleuchten wird zur Verringerung der Unfallgefahr gefordert:

- Bakenfüße aus Winkeleisen sind nicht zulässig.
- Es sind niedrige Bakenfüße mit abgerundeten Kanten und Ecken und einer lediglich geringen Neigung der Oberseite zu verwenden.
- Zur Befestigung der Warnleuchten an den Baken sind Vorrichtungen zu verwenden, die sich auch unter starker Beanspruchung, wie sie bei einem Fahrzeuganprall auftreten, nicht lösen.

Überspannungen von Stromzuführungskabeln für Beleuchtungen über durchgehende Fahrbahnen sind nicht gestattet.

3.1.5. Verkehrsbeschränkungen

Bei Verkehrsführungen ist mit Verkehrsbehinderungen im Umfeld der Baumaßnahme zu rechnen. Dieser Umstand ist bei der Kalkulation im Hinblick auf Verzögerungen bei der Anlieferung und Abtransport von Baustoffen, Geräten etc. zu berücksichtigen.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der AG vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen ist mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

3.1.6. Baustellenabsicherung

Bei allen Arbeiten ist der Verkehr durch geeignete und wirksame Maßnahmen bzw. Einrichtungen zu schützen. Es ist zwingend sicherzustellen, dass keine Bauteile, Geräte, Hilfsstoffe u. dgl. in den Fahrbahnbereich gelangen. Die Bauverfahren sind darauf abzustimmen. Bei Längsabsicherung von Baustellen mit Leitkegeln oder Baken (i. d. R. Arbeiten von kürzerer Dauer) sind die Geräte und Baustoffe nach Beendigung der Arbeiten arbeitstäglich zu entfernen. Arbeitsfahrzeuge sind so abzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die während der Arbeiten eingesetzten Kfz sind nach Teil A Ziff. 7.1(3) und (4) RSA'21 mit einer Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und zusätzlich mit mind. einem gelben Rundumlicht (Teil A Ziff. 7.1(6) RSA'21) auszustatten. Ist das Rundumlicht nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind weitere Rundumkennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen. LKWs sind zusätzlich mit einer automatischen Warntoneinrichtung für Rückwärtsfahrten auszurüsten. Die Baugeräte müssen auch bei Dunkelheit eindeutig erkennbar sein. Die weiß-rot reflektierende Kennzeichnung ist bis zu den äußersten Maschinenteilen vorzusehen. Das eingesetzte Personal hat Warnkleidung nach EN ISO 20471, Klasse 3 zu tragen (VwV zur StVO § 35 Abs. 6). Der Aufenthalt von Personen im Grenzbereich zum öffentlichen Verkehrsraum ist zu deren Schutz auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Der AN hat alle auf der Baustelle eingesetzten Personen, auch Nachunternehmer, unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten auch auf die besonderen Arbeitssicherheitsbedingungen bei Autobahn- und Nachtbaustellen hinzuweisen und eine strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu gewährleisten.

3.1.7. Verkehrsführungen

Jeglicher Eingriff in den öffentlichen Verkehr bedarf grundsätzlich einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Alle (auch nur vorübergehende) Änderungen an Absperrungen, Gelbmarkierungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Beleuchtungen usw. haben ohne Zustimmung des AG und ohne verkehrsrechtliche Anordnung grundsätzlich zu unterbleiben. Dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug ist.

Stellt die Autobahnmeisterei oder die Polizei „Gefahr im Verzug“ fest, sind deren Anordnungen Folge zu leisten. Die Änderungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Der öffentliche Verkehr auf allen Straßen und Wegen ist während der gesamten Bauzeit ständig aufrechterhalten und darf durch den Baustellenbetrieb nicht über das zwingend notwendige Maß hinaus behindert werden. Die Zufahrten zu den privaten, land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken müssen jederzeit möglich sein.

Jegliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Etwaige Aufwendungen zur Herstellung der Anfahrbarkeit und durch Anliegerverkehr entstehende Behin-

derungen und Erschwernisse, die sich aus der Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs sowie des Baustellenverkehrs ergeben, werden nicht gesondert vergütet.

Der Ausschreibung liegen modifizierte Regelpläne für die verschiedenen Phasen der Verkehrsführung auf der A3 bei. Der AN wird mit der Anfertigung der detaillierten Verkehrsführungspläne für sämtliche Straßen und Wege beauftragt.

Verkehrsführungen längerer Dauer auf der A3 während der Bauarbeiten

- In FR Linz: x+2 gemäß modifiziertem Regelplan D I / 2 vgl. Unterlage 1.5, Blatt 1
- In FR Nürnberg: x+2 gemäß modifiziertem Regelplan D I / 2 vgl. Unterlage 1.5, Blatt 2

Für die Instandsetzung der Richterstraße zum Ende der Maßnahme wird eine kurzzeitige Vollsperrung der Richterstraße zwischen den Zufahrten zum Scherlweg und der Deglgasse erforderlich. Die Umleitung des öffentlichen Verkehrs erfolgt gemäß den durch den AN auf Basis der Unterlage 1.5, Blatt 3 zu erstellenden Verkehrsführungsplänen. Erschwernisse die sich aus der Umleitung des öffentlichen Verkehrs über den Scherlweg ergeben, sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

3.1.8. Temporäre FRS

Im Abschnitt 5.5, Anlagen/Formblätter werden unter Unterabschnitt 5.5.4 die Regelungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 für den Einsatz auf Autobahnen präzisiert. Es sind die aufgelisteten Anforderungen ergänzend zu erfüllen (nur für die Systeme, die nicht in der BAST-Liste der transportablen Schutzeinrichtungen enthalten sind).

Die transportablen Schutzeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Beschädigungen wie Verdrückungen, Kornausbrüche und dergleichen an den Deckschichten aus Asphalt auszuschließen sind. Dies gilt für das Aufbauen, das Betreiben und den Rückbau.

3.1.9. Vorhalten, Unterhalten und Betreiben

Der Zeitraum zwischen Schadensmeldung bzw. Schadenfeststellung und Beginn der Schadensbehebung darf bei Schäden an den Absperrungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen und den Beleuchtungen maximal 30 Minuten betragen. Der Standort des für die Unterhaltung zuständigen Personals und der zwischengelagerten Ersatzstoffe ist daher so zu wählen, dass die Baustelle in der Regel in dieser Zeit erreichbar ist.

Um eine optimale Verkehrssicherheit zu erreichen, wird auf folgenden Punkt ausdrücklich hingewiesen:

- Die Unterhaltung der gesamten Beschilderung und Absperrung bezieht sich auch auf alle Samstage, Sonntage und Feiertage während der gesamten Bauzeit.
- Der AN hat geschultes Personal einzusetzen, dass durch die nächtlichen bzw. täglichen Kontrollfahrten die gesamten Verkehrssicherungseinrichtungen der Baustelle auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und für die sofortige Behebung aufgetretener Mängel Sorge zu tragen hat.
- Sofern für das Gebiet der Baustelle eine Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes herausgegeben wird, sind die Kontrollfahrten für diesen Zeitrahmen mindestens alle 4 Stunden durchzuführen und entsprechend zusätzliches Personal in Bereitschaft zu versetzen.
- Nach Unwetter oder Sturm ist die gesamte Verkehrsführung unverzüglich zu kontrollieren und Schäden zu beseitigen.

Der AN haftet für alle Schäden, die auf unvorschriftsmäßige Aufstellung, mangelhafte Unterhaltung und Überwachung der Beschilderung, der Absperrungen, der Warn-, Leit- und Schutzeinrichtungen, der Beleuchtungen, der Stromversorgung zurückzuführen sind.

Kommt der AN seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, so ist der AG zur unverzüglichen Ersatzvorname zu Lasten des AN berechtigt ohne vorherige Fristsetzung. Abzüge für nicht nachgewiesene Kontrollfahrten bleiben davon unberührt.

Unbeschadet der Verantwortung des AN an Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit von Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung hat dieser vor Auftragserteilung einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma zur Behebung plötzlich auftretender Mängel nachzuweisen, sofern diese Arbeiten vom AN nicht selbst ausgeführt werden können. Bedingungen für diesen Wartungsvertrag sind, dass diese Fachfirma jederzeit telefonisch erreichbar und einsatzbereit ist und die aufgetretenen Mängel an Absperrungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen und den Beleuchtungen in maximal 30 Minuten, alle anderen Mängel innerhalb kürzester Frist behebt.

Daraus ergibt sich, dass sich die Fachfirma in der Nähe der Baustelle befindet und unverzüglich am Schadensort sein muss. Diese Forderungen gelten auch für den AN, falls er die Wartung durch eigenes Personal durchführen lässt.

Das Einrichten und Auflösen von Verkehrsführungen hat nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei und Straßenmeisterei und entsprechend dem Ergebnis der Verkehrsbesprechung zu erfolgen.

3.1.10. Kontrollfahrten

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss nach Ziffer 7 der ZTV-SA 97 die Arbeitsstelle einschließlich der Anschlussstellen und des nachgeordneten Straßennetzes, soweit von den Verkehrssicherungsmaßnahmen betroffen, laufend kontrollieren und warten.

Der Zeitpunkt einer Kontrolle und Wartung ist durch ein fälschungssicheres, elektronisches Wartungskontrollgerät des AN aufzuzeichnen. Die zum Einsatz kommenden Wartungskontrollgeräte müssen zum unverfälschbaren Nachweis des Datums und der Uhrzeit mit einer DCF-Funkuhr ausgestattet sein und sind vor Beginn der Verkehrssicherungsmaßnahme dem AG zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Nachweise über Kontrollfahrten mit Wartungskontrollgeräten ohne Freigabe werden vom AG nicht anerkannt. Zur Dokumentation der Kontrollfahrten sind vom AN, in Abstimmung mit dem AG, am Beginn und Ende der Behelfsverkehrsführungen ortsfeste Erkennungs-chips zu installieren. Der Verantwortliche oder dessen Beauftragter hat sich bei jeder Kontrollfahrt über die Erkennungs-chips anzumelden, alle unter der Ziffer 7, Abs 6 der ZTV-SA 97 beschriebenen Aufgaben durchzuführen und mit dem Wartungskontrollgerät zu bestätigen.

Der aufgeschlüsselte Nachweis ist mindestens einmal wöchentlich bei der Bauführung unaufgefordert digital im pdf-Format abzugeben. Für jede nicht nachgewiesene oder vom AG nicht anerkannte Kontrollfahrt werden 200 € (netto) von der Position "Kontrolle Verkehrssicherung" abgezogen. Nachmeldungen von Kontrollfahrten, die über zwei Wochen zurück liegen, werden nicht anerkannt.

Wartungsintervalle der erforderlichen Kontrollfahrten sind für Verkehrssicherungen auf Autobahnen:

	Montag bis Samstag	Sonntag/ Feiertag
1. zwischen. 4:00 und 6:00 Uhr	x	x
2. zwischen 12:00 und 15:00 Uhr	x	-
3. bei Einbruch der Dunkelheit	x	x

Die Verkehrssicherung im untergeordneten Netz ist an Arbeitstagen zweimal täglich, an arbeitsfreien Tagen einmal täglich zu kontrollieren.

3.2. Bauablauf

3.2.1. Allgemeines

Die Planung, Koordination und Durchführung der einzelnen Bauabläufe sowie die Bereitstellung von Material, Geräten und Personal liegen unter Berücksichtigung der angegebenen Ausführungsfristen und Termine grundsätzlich im Verantwortungsbereich des AN.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist stets mit dem AG abzustimmen.

Der Ablauf der Bauarbeiten ist so zu planen, dass ein kontinuierlicher Baufortschritt gewährleistet ist und die zeitlichen Abfolgen den baulichen und technischen Erfordernissen gerecht werden.

Kosten, die dem AG bzw. Dritten durch vom AN zu vertretende Überschreitungen der in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Terminen entstehen, werden dem AN in Rechnung gestellt.

Betriebsform

Die Arbeiten sind grundsätzlich von Montag bis einschließlich Samstag unter voller Ausnutzung der vollen Tageshelligkeit, d.h. ohne künstliche Beleuchtung, („Tageslicht-Baustelle“, Baubetriebsform 2: „Arbeiten an allen Werktagen (auch Samstag) unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichts“) im Mehrschichtenbetrieb durchzuführen.

Alle sich aus der Betriebsform 2 ergebenden Mehrkosten sind in die zugehörigen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Soweit für diesen Baubetrieb (Betriebsform 2) eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 der AZO erforderlich wird (z.B. für technologisch bedingte Nacht- und Sonntagsarbeiten), ist für die Erteilung des Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern zuständig. Die Genehmigung ist vor Beginn der Baumaßnahme dem AG in Kopie vorzulegen.

Die Begründung für die Antragsstellung ist darauf abzustellen, dass die Behinderung der Verkehrsteilnehmer durch die Baustelle auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird. Dies ist ein dringendes Bedürfnis im Sinne der AZO § 8 Abs. 1. Die Aufwendungen für die Genehmigung und die Lohnzuschläge hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der AG bestätigt auf Anforderung, dass dringendes öffentliches Interesse an der Einhaltung der Termine und der dadurch erforderlich werdenden ganzwöchigen „Tageslicht-Baustelle“ besteht.

Baustellenbesprechungen

Der AN hat einmal wöchentlich über den Fortschritt der Baumaßnahme dem AG in einer Besprechung auf der Baustelle bzw. in einem Baubüro des AG Bericht zu erstatten. Hierbei werden die weiteren Vorgehensweisen und erforderlichen Termine festgelegt. In dieser Baustellenbesprechung werden die Maßnahmen aller Beteiligten der laufenden bzw. künftig anstehenden Arbeiten koordiniert. Über die Ergebnisse der Baustellenbesprechungen werden durch den AG jeweils Niederschriften erstellt und an die Teilnehmer per E-Mail verteilt. Die Teilnahme des AN an den Besprechungsterminen ist sicherzustellen und wird nicht gesondert vergütet.

Beengtes Baufeld

Die sich aus der erforderlichen Verkehrsführung ergebenden Einschränkungen des Baufeldes und daraus resultierende Erschwernisse, Mehraufwendungen usw. sind in die Position „Mehrkosten aufgrund beengter Platzverhältnisse“ einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung für einzelne Leistungen erfolgt nicht.

3.2.2. Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Witterungseinflüsse und allgemein vorzusehender Witterungsablauf, gelten nicht als Behinderung. Außergewöhnliche Witterungsereignisse, seltener als ein 10-jähriges Witterungsereignis, muss der AN dem

AG durch ein Wettergutachten von einem anerkannten Institut schriftlich nachweisen.

Der Bieter hat bei seinem Angebot bzw. der AN bei seiner Bauablaufplanung folgende Terminvorgaben zu beachten und anzuhalten:

Bauvertraglicher Anfangs- und Endtermin:

Baubeginn: Montag, 10.08.2026 ab 7:00 Uhr

Bauende: Freitag, 30.11.2026 bis 17:00 Uhr

Sonstige Festsetzungen

Die Ausführungsfristen sowie Vertragsstrafen sind in den Besonderen Vertragsbedingungen geregelt.

3.3. Wasserhaltung

Für das innerhalb des Baufeldes anfallende Oberflächenwasser sind vom AN die notwendigen Wasserhaltungsanlagen inkl. der erforderlichen Wasserbehandlungsanlagen zu planen, einzusetzen, vorzuhalten, ordnungsgemäß zu betreiben und nach Abschaltung rückzubauen. Anfallende Kosten hat der AN entsprechend zu berücksichtigen.

Der AN trägt das Risiko aller Schäden und Folgen, die durch das anfallende Oberflächenwasser infolge einer nicht vorhandenen Wasserhaltung bzw. durch den Ausfall von Pumpen z. B. bei Stromausfällen und Frost, an den einzelnen Bauteilen sowie gegenüber Dritten entstehen. Für die Vorhaltung, die funktionsfähige Unterhaltung der gesamten Wasserhaltungsmaßnahmen und das gezielte und schadensfreie Abführen sämtlicher anfallender Wässer aus allen Bauabschnitten bis in die Vorflut bzw. Auffangbehälter ist der AN bis zur Bauwerksendabnahme verantwortlich.

3.4. Baubehelfe

entfällt

3.5. Stoffe, Bauteile

Sämtliche verwendeten Stoffe (einschl. evtl. Bindemittel etc.) und Bauteile müssen den derzeit gültigen Güterichtlinien entsprechen bzw. bauaufsichtlich zugelassen sein. Diesbezügliche Zulassungsbescheide sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Die Baugrundsätze für die einzelnen Stoffe und Bauteile sind in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften aufgeführt.

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Auf Verlangen hat der Bieter bzw. der AN die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem AG in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

Sämtliche Stoffe und Bauteile, die nach Angabe des Auftraggebers ausgebaut werden müssen, sind vom Auftragnehmer gemäß den Vorgaben aus den Leistungspositionen zu behandeln (vom AN in Eigentum übernehmen und Verwertung zuführen, zwischenlagern, usw.).

3.5.1. Straßen- und Wegebau

3.5.1.1. Gesteinskörnungen

Für Liefermaterial aus bzw. mit mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Einsatzmöglichkeiten in technischen Bauwerken gemäß Anlage 2 ErsatzbaustoffV zu beachten.

Die Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht ist im Abschnitt 2.7.1 beschrieben.

3.5.1.2. Material für Schichten ohne Bindemittel

In RC-Baustoffen, die für die Herstellung von Schottertragschichten für die Bauweise „Betondecke der Belastungsklasse Bk100 bis Bk3,2 auf Schottertragschicht“ verwendet werden dürfen Asphaltanteile nur aus der Menge der vom Ursprungsmaterial schwer abtrennbaren Asphaltanhaftungen (Zwangsanhaftungen) bestehen.

3.5.1.3. Asphalt

Die Lieferung des Asphaltmischgutes und die Ausführung der Asphaltschichten hat temperaturabgesenkt zu erfolgen (TA-Asphalt).

Für die Herstellung von Asphaltschichten sind zusätzliche Untersuchungen für verschiedene Gebrauchsverhaltensorientierte Eigenschaften durchzuführen. Teilweise sind diese mit Anforderungen verbunden, die über das Niveau des Standardregelwerkes hinausgehen.

Bei Asphaltbeton für Asphalttragschichten oder für Asphalttragdeckschichten kann entweder ein Bitumen mit derselben Spezifikation wie das geforderte resultierende Bindemittel oder ein Bitumen, das höchstens zwei Sorten weicher ist als das geforderte resultierende Bindemittel, verwendet werden.

Bindemittel

Die Begriffe für Bitumen und Zubereitungen aus Bitumen entsprechen den Bezeichnungen und Kurzbezeichnungen der TL Bitumen-StB 25 oder der TL VBit-StB 22. Es wird unterschieden zwischen

- Bitumen, ein den TL Bitumen-StB 25 oder den TL VBit-StB 22 entsprechendes gebrauchsfertiges Produkt im Anlieferungszustand, und
- Resultierendes Bindemittel, ein durch Anteile von Bindemittel aus Asphaltgranulat und/oder Naturasphalt und/oder Zusätzen sowie ggf. Rückgewinnung aus dem Asphalt in den Gebrauchseigenschaften verändertes Bitumen.

Bitumenpaar: Bitumen nach den TL Bitumen-StB 25 und nach den TL VBit-StB 22, deren Verwendung zu einem technisch gleichwertigen Asphaltmischgut führt. Das Bitumenpaar wird in eckigen Klammern, wie z.B. [30/45 // 35/50 VL], angegeben (mit Ausnahme für SMA LA, MA und PA).

Bei Verwendung von Viskositätsveränderten Bitumen müssen diese den „Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen“ (TL VBit-StB 22) entsprechen.

Temperaturabsenkung

Die Temperaturabsenkung kann durch organische, mineralische, oberflächenaktive Zusätze oder durch die Schaumbitumentechnologie erfolgen. Die Möglichkeiten werden als gleichwertig angesehen. Die Auswahl ist im Rahmen des Angebots vorzunehmen und im Eignungsnachweis gemäß Abschnitt 3.12.1.1 anzugeben. Je Maßnahme (bzw. Bauvertrag) und Mischgutsorte ist nur ein Additiv bzw. Zusatz zugelassen.

Organisch viskositätsveränderte Bitumen können als gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen nach den TL VBit-StB 22 oder als Bitumen nach den TL Bitumen-StB 25 unter Mitverwendung eines viskositätsverändernden, organischen Zusatzes verwendet werden, der im Asphaltmischwerk zugegeben wird. In beiden Fällen gelten die Anforderungen der TL VBit-StB 22.

Werden mineralische oder oberflächenaktive Zusätze oder die Schaumbitumentechologie verwendet, gelten die Anforderungen der TL Bitumen-StB 25. Oberflächenaktive Zusätze dürfen hierbei die Rheologie des Bitumens nicht verändern.

Zugelassen sind ausschließlich Fertigprodukte und Zusätze zur Temperaturabsenkung aus

- der „Erfahrungssammlung über die Verwendung von Fertigprodukten und Zusätzen zur Temperaturabsenkung von Asphalt“ der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt): („Erfahrungssammlung TA“, <https://www.bast.de>) in der aktuell gültigen Fassung.

Anforderungen gemäß Ersatzbaustoffverordnung

Darüber hinaus ist beim Einsatz von industriellen Nebenprodukten oder Gleisschotter im Asphaltmischgut eine Ausfertigung des Prüfzeugnisses gemäß § 7 Abs. 4 ErsatzbaustoffV für den einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoff vorzulegen.

3.5.1.4. Kabelschutzrohre

Es werden folgende Kabelschutzrohre geliefert und verlegt:

- PE-HD 50x4,6 schwarz, schwarz mit roten bzw. blauen Kennzeichnungstreifen als Trommel- oder Ringbundware
- PE-HD 110x6,3 schwarz als Stangenware mit Dichtring für die Verlegung im offenen Rohrgraben

Die Kabelschutzrohre müssen die Anforderungen der DIN 16874 bzw. 8074 erfüllen und sind gemäß der allgemeinen Spezifikation für den Neubau von LWL-Kabelschutzrohranlagen (siehe Anlage 1.6) zu liefern.

Trassenwarnband

Mit den Kabelschutzrohre wird ein 50 mm breites, 0,25 mm dickes, gelbes Trassenband mit perforierten Sollbruchstellen nach DIN EN 12613 aus Polyethylenverbund (folienkaschiert) verlegt.

Das Trassenband wird vom AG bauseits gestellt.

3.5.1.5. Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind vom Auftragnehmer gemäß den ZTV FRS 13/17, Abschnitt 5.2.6 zu kennzeichnen. Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl sind mit Kunststoff- oder Metallschildern zu kennzeichnen. Diese Schilder müssen alle nach den ZTV FRS 13/17 erforderlichen Informationen zu Identifizierung enthalten. Die Befestigung muss mit einer Schraubverbindung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass sich die überstehende Schraubenenden ausschließlich auf der verkehrsabgewandten Seite der Konstruktion befinden. Fahrbahnseitig dürfen durch die angebrachte Kennzeichnung keine Gefährdungspotentiale für Verkehrsteilnehmer entstehen.

3.5.1.6. Markierung

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Anforderungen für Gelbmarkierung Typ II gelten für den gesamten Zeitraum von der Abnahme bis zum Ende der Liegezeit der Markierung.

ZTV M 13 Punkt 3.3 Verkehrsfreigabemarkierung: Für Verkehrsfreigabemarkierungen gelten für die Abnahme die Anforderungen an die Tages- und Nachtsichtbarkeit für den Neuzustand.

ZTV M 13 Punkt 7.1.3.3. Mustergleichheitsprüfungen: Die sachgerechte Probenahme ist durch die geprüfte Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen (nach ZTV M) auf dem Probenahmeprotokoll entsprechend Anhang A 4.1 zu bestätigen.

ZTV M 13 Punkt 15.2. Mustergleichheitsprüfungen: Wird bei der Mustergleichheitsprüfung festgestellt, dass zwar die richtige Stoffgruppe appliziert wurde, aber von der beim Urmuster verwendeten Zusammensetzung signifikant abgewichen wurde, die Anforderungen gemäß Abschnitt 4 im Neuzustand aber erfüllt werden, ist ein Abzug für die hiervon betroffenen Markierungen (Charge) um 25% vorzunehmen. Gelbe Markierungssysteme in Form von Folie oder spritzbaren Stoffen sind ausschließlich als Typ II anzuwenden.

Für die Herstellung von Markierungen sind ungebrauchte Markierungssysteme zu verwenden; Sichtzeichen können hingegen mehrfach eingesetzt werden.

3.5.2. Bau der Seitenablagerungen

Bodenbehandlung mit Bindemitteln

Die Eignung der Böden aus dem Aushub der JVA Passau für bautechnische Zwecke wurde im geotechnischen Bericht für den Bau der JVA beschrieben.

Als Bindemittel eignet sich erfahrungsgemäß ein Kalk-Zement-Mischbindemittel 70% Kalk, 30% Zement. Bei der qualifizierten Bodenverbesserung beträgt die Bindemittelmenge mindestens 3%. Je nach Witterung beim Einbau ist ggf. die Zugabe von Wasser erforderlich.

Qualifizierte Bodenverbesserung

Die Schüttlagenstärke des einzubauenden und später qualifiziert zu verbessernden Bodens hat im verdichteten Zustand der optimalen Bearbeitungstiefe der Bodenfräse zu entsprechen, die der Auftragnehmer zur Durchmischung mit dem Bindemittel einsetzen will, sie darf jedoch maximal 30 cm betragen.

3.5.3. Stoffstrommanagement

Mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) unterliegen der Güteüberwachung gemäß ErsatzbaustoffV. Die Güteüberwachung besteht aus Eignungsnachweis, werkseigener Produktionskontrolle sowie der Fremdüberwachung. Dem Auftraggeber ist eine Ausfertigung des Prüfzeugnisses des Eignungsnachweises gemäß § 5 Abs. 4 ErsatzbaustoffV sowie des Prüfzeugnisses gemäß § 7 Abs. 4 ErsatzbaustoffV für den einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoff 12 Werktage vor Einbau elektronisch in pdf-Format mit Texterkennung/OCR zu übermitteln. Die Materialklasse der Erstprüfung aus dem Eignungsnachweis sowie die Materialklasse des Prüfzeugnisses der Fremdüberwachung müssen identisch sein.

Die Bezeichnung der Datei muss mindestens folgende Angaben enthalten:

AS Regensburg_A-01611_A0161100001_GÜ –OZ

Liefermaterial

Für Liefermaterial aus bzw. mit mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) sind die Einsatzmöglichkeiten in technische Bauwerke gemäß Anlage 2 ErsatzbaustoffV zu beachten. Des Weiteren gilt folgendes:

Der Auftragnehmer ist Verwender gemäß Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und übernimmt damit die Anzeigepflichten gemäß § 22 ErsatzbaustoffV sowie die Dokumentationspflichten nach § 25 ErsatzbaustoffV.

Dokumentation mit ZEDAL EBV

Nach Abschluss des Einbaus ist für jeden mineralischen Ersatzbaustoff der Lieferschein sowie das Deckblatt gemäß § 25 ErsatzbaustoffV dem Auftraggeber unterschrieben zu übergeben. Der Auftraggeber nutzt für die Dokumentation die ZEDAL Plattform. Hierbei ist durch den Auftragnehmer für die Dokumente der Anlagen 7 und 8 der ErsatzbaustoffV das EBV23-Format zu verwenden (ZEDAL ERP-Integration-Tools).

Die Übergabe der Dokumentation an den Auftraggeber zwecks Archivierung erfolgt in einer elektronischen Form, die den Zusammenhang zwischen den Dokumenten der Anlage 8 und allen jeweils darauf bezogenen Dokumenten sicherstellt (z.B. elektronische Akten).

Der Auftragnehmer ist vollumfänglich für die Durchführung des Dokumentationsvorgangs mit ZEDAL EBV verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Dokumente fristgemäß an alle Beteiligten gesendet werden.

Dem Auftraggeber ist dauerhaft Akteneinsicht zu gewähren. Vom Auftragnehmer muss gewährleistet werden, dass die Aktenfreigabe vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird.

Da die Zeichenanzahl auf 50 Zeichen begrenzt ist, muss die elektronische Akte wie folgt bezeichnet werden:

AS-R; "A3"; A0161100001; OZ-Nr.

Die Bestandteile der Aktenbezeichnung werden durch ein Semikolon (";") voneinander getrennt. Hinter jedem Semikolon ist ein Leerzeichen zu ergänzen.

Die Bezeichnung des Deckblatts soll wie folgt lauten:

A3 „Seitenablagerungen Passau“

Das zugehörige Prüfzeugnis gemäß § 7 Abs. 4 ErsatzbaustoffV für den eingebauten mineralischen Ersatzbaustoff ist zusätzlich als Trägerdokument der Akte beizufügen.

Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Zur Lenkung der gemäß ErsatzbaustoffV erforderlichen Dokumentation und zur Dokumentation der Wiederverwendung von Bodenmaterial ist das Dokument gemäß den nachfolgenden Angaben zu führen und dem Auftraggeber monatlich zur Kenntnis zu geben. Die finale Übergabe erfolgt nach Abschluss der Einbauarbeiten.

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- OZ
- Einbauort (Kilometrierung, Bauabschnitt)
- Lieferzeitraum
- Menge
- Materialklasse
- Datum der Freigabe
- anzeigepflichtig ja/nein.

Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Die Archivierung der Anzeigen erfolgt in elektronischer Form. Der Auftraggeber nutzt für die Archivierung der Anzeigen die ZEDAL Plattform. Hierbei ist durch den Auftragnehmer für das Dokument der Anlage 7 der ErsatzbaustoffV das eEBV23-Format zu verwenden (ZEDAL ERP-Integration-Tools).

Der Auftragnehmer ist vollumfänglich für die Durchführung des Anzeigenvorgangs mit ZEDAL EBV verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Dokumente fristgerecht an die zuständige Behörde gesendet werden.

Dem Auftraggeber ist dauerhaft Akteneinsicht zu gewähren. Vom Auftragnehmer muss gewährleistet werden, dass die Aktenfreigabe vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird.

Da die Zeichenanzahl auf 50 Zeichen begrenzt ist, muss die elektronische Akte wie folgt bezeichnet werden:

AS-R; "A3"; A0161100001; OZ-Nr.

Die Bestandteile der Aktenbezeichnung werden durch ein Semikolon (";") voneinander getrennt. Hinter jedem Semikolon ist ein Leerzeichen zu ergänzen.

Nach Abschluss des Einbaus ist im Formular Abschlussanzeige unter Punkt 11 das Datum des Abschlusses des Einbauzeitraums einzutragen.

Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Der Auftragnehmer ist im Falle der Abgabe von nicht aufbereitetem Bodenmaterial bzw. Baggergut an Dritte (Verkauf oder sonstige Überlassung an Dritte zum Einbau in technische Bauwerke oder zur Entsorgung) der Inverkehrbringer i.S. der ErsatzbaustoffV und übernimmt damit die Pflichten gemäß § 25 ErsatzbaustoffV. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib dieser Ausbaustoffe zu führen. Auf Abschnitt 3.6.1.6 wird verwiesen.

Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Dokumentation Wiederverwendung mit ZEDAL EBV

Die Dokumentation für die Wiederverwendung von Bodenmaterial und Baggergut hat in elektronischer Form zu erfolgen und ist nach Abschluss des Einbaus zu übergeben. Es erfolgt die Erfassung der Kubatur im Deckblattverfahren. Der Auftraggeber verwendet für diese Dokumentation die ZEDAL Plattform.

Für das Deckblatt Anlage 7 ErsatzbaustoffV ist durch den Auftragnehmer das eEBV23-Format zu verwenden (ZEDAL ERP-Integration-Tools).

Der Auftragnehmer ist vollumfänglich für die Durchführung des Dokumentationsvorgangs mit ZEDAL EBV verantwortlich.

Dem Auftraggeber ist dauerhaft Akteneinsicht zu gewähren. Vom Auftragnehmer muss sichergestellt werden, dass die Aktenfreigabe vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird.

Da die Zeichenanzahl auf 50 Zeichen begrenzt ist, muss die elektronische Akte wie folgt bezeichnet werden:

AS-R; "A3"; A0161100001; OZ-Nr.

Die Bestandteile der Aktenbezeichnung werden durch ein Semikolon (";") voneinander getrennt. Hinter jedem Semikolon ist ein Leerzeichen zu ergänzen.

Jegliche Kosten, die für die Dokumentation entstehen, sind vom Bieter in die entsprechende Leistungsposition einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Dokumentation für die Verwertung eigener MEB in der gleichen Baumaßnahme hat in elektronischer Form zu erfolgen und ist nach Abschluss des Einbaus zu übergeben. Es erfolgt die Erfassung des Einbaus durch das Deckblatt und einem zusammenfassenden Lieferschein. Das zugehörige Prüfzeugnis gemäß § 7 Abs. 4 ErsatzbaustoffV für den eingebauten mineralischen Ersatzbaustoff ist zusätzlich als Trägerdokument der Akte beizufügen.

Der Auftraggeber verwendet für diese Dokumentation die ZEDAL Plattform.

Für das Deckblatt Anlage 7 ErsatzbaustoffV ist durch den Auftragnehmer das eEBV23-Format zu verwenden (ZEDAL ERP-Integration-Tools).

Der Auftragnehmer ist vollumfänglich für die Durchführung des Dokumentationsvorgangs mit ZEDAL EBV verantwortlich.

Dem Auftraggeber ist dauerhaft Akteneinsicht zu gewähren. Vom Auftragnehmer muss sichergestellt werden, dass die Aktenfreigabe vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird.

Da die Zeichenanzahl auf 50 Zeichen begrenzt ist, muss die elektronische Akte wie folgt bezeichnet werden:

AS-R; "A3"; A0161100001; OZ-Nr.

Die Bestandteile der Aktenbezeichnung werden durch ein Semikolon (";") voneinander getrennt. Hinter jedem Semikolon ist ein Leerzeichen zu ergänzen.

Jegliche Kosten, die für die Dokumentation entstehen, sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.5.4. Bauproduktengesetz

Aufgrund der Neufassung des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 28.04.1998 hat der Auftragnehmer nur Bauprodukte mit dem CE-Kennzeichen zu verwenden. Das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin ist für die Entscheidung über die europäische technische Zulassung die zuständige Stelle. Die Bauleitung des Auftraggebers kann eine Konformitätserklärung des Herstellers oder ein Konformitätszertifikat über die Bauprodukte verlangen, denn nur die CE-Kennzeichnung ist nicht ausreichend.

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

3.6.1.1. Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.6.1.2. Entsorgung durch Auftraggeber

entfällt

3.6.1.3. Probenahme und Abfalldeklaration

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme 3 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

3.6.1.4. Probenahme durch Auftragnehmer

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches und von Lagerflächen außerhalb der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept (ITP-Inspection & Test Plan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und ein-satzfähigen Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

3.6.1.5. Verschärfte Anforderung an Probenahme aus Flächenbauwerken

Mit der Analytik von Abfällen sind ausschließlich akkreditierte Prüflabore zu beauftragen (Akkreditierung nach DIN EN ISO/ IEC 17025). Den Prüfberichten zur Deklarationsanalytik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- durch den Auftragnehmer erstellten Probenahmeablaufplan (Fortschreibung ITP)
- Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 inklusive Probenahmeplan bei „in-situ“-Beprobungen
- Fotodokumentation ergänzend zum Probenahmeprotokoll sowie Probenbegleitprotokoll
- Deklarationsanalytik und Einstufung der Haufwerke in Zuordnungswerte nach LAGA/DepV/ bzw. Materialwerte der ErsatzbaustoffV unter Berücksichtigung länderspezifischer Festlegungen zur Abfalleinstufung
- Konformitätserklärung des Auftragnehmers

Die Ergebnisse der Deklarationsanalysen sind dem Auftraggeber nach Erhalt digital zu übergeben.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen.

3.6.1.6. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom Auftragnehmer für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des Auftraggebers vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den Auftraggeber erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Abschnitt 5.5.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Oberboden, Bodenmaterial mit humosen Bestandteilen, Bankettschälgut:

Nach Unterlage des Auftraggebers ist mit dem Bodenmaterial die Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Folgenutzung zulässig.

Der abgetragene Oberboden wird vollständig im Bereich der Maßnahme wieder aufgetragen.

3.6.1.7. Gefährliche Abfälle

Die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen ist in elektronischer Form durchzuführen (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Im eANV führt der Auftragnehmer die abfallrechtlichen Nachweise. Bei ZEDAL-Teilnehmern wird eine Akteneinsicht an den Auftraggeber vereinbart. Bei Nutzung eines anderen eANV-Systems ist dem Auftraggeber Akteneinsicht zu gewähren bzw. die Akte in Papierform vorzulegen. Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit einer Erlaubnis gemäß § 54 (1) des KrWG befördert werden.

Auf Anforderung ist die Erlaubnis vorzulegen.

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Beförderer ein anerkannter Entsorgungsbetrieb ist, der für das Befördern des jeweiligen Abfalls zertifiziert ist.

3.6.2. Entsorgungskonzept

entfällt

3.6.3. Bodenlogistikkonzept

entfällt

3.7. Winterbau

Werden die Arbeiten wegen ungünstiger Witterung oder planmäßig eingestellt, ist die Baustelle verkehrssicher einzurichten. Insbesondere sind die entsprechenden Vorkehrungen und Vorgaben für den öffentlichen Verkehr auf der BAB und dem nachgeordneten Straßennetz zu beachten. Sind noch Baustellenverkehrsführungen mit entsprechenden Einrichtungen vorhanden, müssen die Kontrollfahrten und Sicherungen gemäß den Vorgaben der Baubeschreibung/Leistungsbeschreibung durchgeführt werden.

Der Bauzustand der sonstigen Straßen und Wege muss einen ordnungsgemäßen Winterdienst ermöglichen.

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

3.8.1. Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind in die entsprechende Leistungsposition einzurechnen.

3.8.2. Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die gefährdeten Gebäude, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, durch eine Beweissicherung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4). Die Beweissicherung ist an folgenden baulichen Anlagen durchzuführen:

- PV-Anlage Fl.-Nr. 363, Gemarkung Heining, mit Trafo-Gebäude und Umzäunung
- Transportwege von der Zwischenlagerfläche der JVA Passau bis zur Baustelle
 - Königschaldinger Str.
 - Alte Poststraße
 - Scherlweg
 - Richterstraße
 - Deglgasse

Es sind alle beweiszusichernden Baulichkeiten detailliert aufzuzeigen.

Die Beweissicherung ist von einem öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen gemeinsam mit Auftraggeber, Auftragnehmer, BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. Eigentümer durchzuführen. Die Beweissicherung ist durch den Gutachter zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Beweissicherung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Beweissicherung mit den o.g. Beteiligten zu wiederholen. Die Beweissicherung ist durch den Gutachter zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Beweissicherung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Alle Aufwendungen für die Beweissicherung sind in die entsprechende Leistungsposition einzurechnen.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

3.9.1. Allgemein

Der AN hat alle Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs zu treffen und Bestimmungen und Auflagen sorgfältig und vollständig einzuhalten. Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch den AN sind sofort, regelmäßig und bei Bedarf mehrmals täglich zu beseitigen. Der AN hat die Baustelle zum Zwecke der Überwachung der Bauarbeiten (ggf. durch die Herstellung von Treppen, Laufstegen, Übergängen etc.) jederzeit in einem begehbaren Zustand zu halten. Die Abschottung zum fließenden Verkehr hin ist so vorzunehmen, dass keine Arbeitsstoffe und Rückstände nach außen gelangen. Alle sicherheitsrelevanten Aspekte sind mit dem nach der BaustellV benannten Koordinator abzustimmen.

Alle Arbeitskräfte müssen Warnkleidung gem. DIN EN ISO 20471 (rot-weiße Schutzwesten) tragen.

Der AN hat, während seiner Arbeiten dafür zu sorgen, dass keine Behinderung und Gefährdung für den öffentlichen Verkehrsteilnehmer entstehen. Der AN hat alle Vorkehrungen (Absperr- u. Sicherungsmaßnahmen) zu treffen, die notwendig sind, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.

Vermessungspunkte, Grenzsteine, Kabelsteine und abgesteckte Achspunkte sind sorgfältig zu schützen und können nur in Abstimmung mit dem AG entfernt werden.

3.9.2. Baustellenverkehr

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im gesamten Baustellenbereich beträgt in Bereichen in denen nicht gearbeitet wird maximal 30 km/h. Arbeitsbereichen sind mit Schrittgeschwindigkeit zu passieren. Beim Rückwärtsfahren ist ein Einweiser bereitzustellen.

3.9.3. Sicherheitsmaßnahmen

Im Baubereich vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind vor Beschädigung zu schützen. Sofern es erforderlich wird, sind vom AN zusätzliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Der AN hat alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, die sich aus den im Baufeld oder aus den angrenzend an das Baufeld befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen ergeben, in Abstimmung mit den Betreibern zu treffen und durchzuführen. Die Bestimmungen und Auflagen des Betreibers sind strikt einzuhalten.

Die vom AN vorgesehenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind einschließlich der Bauabläufe detailliert schriftlich zu erläutern, dies hat unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Vergabeunterlagen sowie der Betreiber zu erfolgen. Die Beschreibung ist vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Auf die erhöhte Unfallgefahr in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird besonders hingewiesen. Die für die Sicherheit bei den Bauarbeiten verantwortlichen Personen müssen auf die Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen werden.

Die Einweisung des Baustellenpersonals ist schriftlich zu dokumentieren und dem AG unaufgefordert zu übergeben. Im Bereich sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen wie z. B. Freileistungen und Gashochdruckleitungen usw. gilt: Sämtliche Aufwendungen für die Herstellung der Maßnahmen und sämtliche Behinderungskosten sind die einschlägigen LV-Positionen mit einzurechnen.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

entfällt

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

Es gelten die technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012 (TP D-StB 12).

Der Nachweis der Dicken von Oberbauschichten gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 7.3.1.1 erfolgt mit dem Messverfahren „Elektromagnetische Dickenmessung nach dem Puls-Induktionsverfahren“. Es ist ein weggesteuertes Messgerät zu verwenden.

Die Messungen zur Bestimmung der Einbaudicken sind vom Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen und die Messdaten sind digital an den Auftraggeber zu übergeben. Es sind die Formblätter der TP D-StB 12 zu verwenden. Der Auftragnehmer hat alle für die Bestimmung der Einbaudicken benötigten Mess- und Arbeitsgeräte, sowie Gegenpole auf der Baustelle vorzuhalten und das für die Messung erforderliche Personal zu stellen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Wenn die Anzahl der fehlenden Gegenpole $\leq 5,0 \%$ beträgt, dann sind diese bei der Auswertung nicht zu berücksichtigen. Beträgt die Anzahl der fehlenden Gegenpole $> 5,0 \%$, wird für jede Fehlstelle die untere Toleranzgrenze (gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Tabelle 24) bei der Auswertung angesetzt.

3.11.2. Vermessungsleistungen für die Ausführung

3.11.2.1. Allgemeines

Der AG übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 VOB/B das Abstecken der Baugrenzen. An den AN werden durch den AG Polygonpunkte übergeben. Durch den AN hat eine Kontrolle der Höhe vor Beginn der Baumaßnahme zu erfolgen. Der AN ist verpflichtet, diese Unterlagen inhaltlich nachzuprüfen und mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten durch eigene Kontrollmessungen zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Bei der Feststellung eines offensichtlichen oder auch nur vermuteten Fehlers ist der AG vom AN sofort schriftlich hinzuweisen und zur Klarstellung des vermuteten Mangels oder Fehlers heranzuziehen. In diesem Zusammenhang hat der AN in seiner Kalkulation zu berücksichtigen, dass er seine Absteckungsunterlagen auf etwaige neue Vermessungspunkte geeignet fortzuschreiben und anzupassen hat.

Zu Baubeginn übernimmt der AN die Punkte und sichert und verdichtet sie so, dass die Punkte während und nach der Bauzeit zur Verfügung stehen. Schon während der Maßnahme hat der AN dem AG - soweit die bestehenden Polygonpunkte überbaut wurden - Ersatzpolygonpunkte zu übergeben. Die Kosten für die Erstellung der Ersatzpolygonpunkte sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Der AN ist somit für die Sicherung, Wiederherstellung und Erneuerung des Festpunktnetzes allein verantwortlich. Der Zugang und die Sicht zu den bzw. zwischen den Fest- und ggf. Achspunkten ist jederzeit zu gewährleisten, so dass die mit der Herstellung der baulichen Anlage in Verbindung stehenden Vermessungsarbeiten wirtschaftlich und zweckmäßig nach den Regeln der Technik ausgeführt werden können. Die Nutzung des vorhandenen Festpunktnetzes muss den weiteren Unternehmern und Dritten im Baubereich möglich sein. Alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Messungen, die Vorhaltung von Messgeräten, Profillehren, Absteckzeichen usw. und das Erhalten der Profillehren und Absteckzeichen während der Bauausführung sowie die Gestellung von Arbeitskräften hierfür sind Nebenleistungen gemäß DIN 18299, Nr. 4.1.3. Dies gilt auch für § 3 Abs. 2 VOB/B. Die Kosten für die Leistungen der Bauvermessung sind bei der Kostenermittlung vom AN zu berücksichtigen und in die entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren.

Alle Absteckungen, Berechnungen und Vermessungen, die für die Lage, Höhe, etc. der Maßnahme erforderlich werden, sind vom AN durchzuführen. Diese Arbeiten haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie der AG ohne Behinderung der Bauarbeiten nachprüfen kann. Der AN bleibt für die Richtigkeit seiner Absteckungs- und Vermessungsarbeiten verantwortlich. Die Massenermittlung ist dem AG in Papierform sowie in elektronischer Form als GAEB 11 zu liefern.

3.11.2.2. Vermessungstechnisches Bezugssystem

Die für Planung und Bauausführung vorgenommenen Vermessungen und Berechnungen wurden im Lagesystem GK4 (EPSG: 31468) im Höhensystem des Deutschen Haupthöhennetzes 2016 (DHHN2016, EPSG: 7837) durchgeführt. Die vom AN zu erbringenden Vermessungsleistungen sind im Lagesystem UTM32 ohne Zonenkennzahl (EPSG: 25832) durchzuführen. Die Transformation der vom AG übergebenen Daten gehört zum Leistungsumfang des AN und ist in die Position „Vermessung der Ausführung“ einzurechnen. Dieses definierte Lage- bzw. Höhensystem ist auch Grundlage aller Vermessungsleistungen des AN.

3.11.2.3. Bauausführungsvermessung, vermessungstechnische Überwachung

Alle Absteckungen, Berechnungen und Vermessungen, die für die Lage, Höhe und Breite und zur Massenverteilung der Bauausführung erforderlich werden sind vom AN durchzuführen. Diese Arbeiten haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie der AG ohne Behinderung der Bauarbeiten nachprüfen kann.

Der AN muss das Gelände aufnehmen und zeichnerisch darstellen. Die Übergabe der Daten der Geländeaufnahme hat mit der Punktspezifikation nach Bay-dxf-2012.spzx der Niederlassung Südbayern zu erfolgen. Die Aufnahme des Geländes nach Oberbodenabtrag hat nach einmaligen Abwalzen zu erfolgen.

Grundsätzlich hat der AN alle für die Abrechnung benötigten Geländeaufnahmen am Tag der Aufnahme in REB übliche Datenformate umzuwandeln und dem AG zu übergeben.

Die Vermessungsarbeiten müssen so frühzeitig erfolgen, dass ihr Ergebnis beim Oberbodenabtrag bereits berücksichtigt werden kann. Die vorgenannten Geländeaufnahmen werden auch der Massenermittlung zugrunde gelegt.

In Ausnahmefällen ist die vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung auf Verlangen des AG in Gegenwart der BÜ auszuführen oder von einem vom AG bestimmten Vermessungsingenieur zu Lasten des AN auszuführen. Die vertragsgemäße Herstellung der baulichen Anlagen ist in den einzelnen Bauzuständen nach Lage und Höhe zu prüfen und zu protokollieren. Bei Rohrdurchlässen und sonstigen Einbauten sind der Aushub, die Sauberkeitsschicht, die Sohle oder der Scheitel sowie die Schachtsohle und -abdeckung zu nivellieren. Erdkabel, Leitungen und Leerrohre sind lage- und höhenmäßig einzumessen.

Der AN hat alle Vermessungsarbeiten und Leistungen, die von ihm oder einem Dritten auszuführen sind und im sachlichen oder räumlichen Zusammenhang mit der baulichen Anlage stehen, zu seinen Lasten durchzuführen, sofern hierfür keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind.

Der AN hat dem AG alle im Rahmen der Vermessungsarbeiten verwendeten und entstandenen Unterlagen vollständig und systematisch geordnet zu übergeben (siehe auch Punkt 4.2. – Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen).

3.11.2.4. Durchführung der Bauausführungsvermessung

Die Bauausführungsvermessung beinhaltet folgende Leistungen:

- Örtliche Übernahme des Festpunktfeldes, der Achspunkte und der Baufeldgrenzen des AG - Überprüfen und Sichern der abgesteckten und übernommenen Punkte
- bei sich aus dem Messprogramm ergebender Notwendigkeit Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes mit folgenden Teilleistungen:
 - o neue Festpunkte standsicher und dauerhaft vermarken und einmessen
 - o Lagefestpunkte beobachten, bestimmen und die Einhaltung der zulässigen Abweichungen bzw. Genauigkeitsabmaße nachweisen
 - o Höhenfestpunkte mittels geometrischen Nivellements bestimmen und die Einhaltung der zulässigen Abweichungen bzw. Genauigkeitsmaße nachweisen
 - o Koordinatenverzeichnis aufstellen und Bezugssystem / Lage- bzw. Höhenstatus angeben
 - o Übersichtsplan anfertigen. Alle Berechnungen und Ergebnisse dem AG übergeben.
- Durchführung von Absteckungen nach Lage und Höhe:
 - o beim Erdbau und bei Böschungen
 - o bei Erdplanien
 - o bei Entwässerungsanlagen
- Durchführung von baubegleitenden Eigenüberwachungsmessungen an Straßenbauten nach Fertigstellung von Teilleistungen, bestehend aus:
 - o Prüfung von Erdplanien in Lage und Höhe
 - o Prüfung und Wiederherstellung der Baufeldgrenzen
 - o Prüfung von Bezugspunkten
 - o Prüfung von Böschungen
 - o Gegenüberstellung von Soll- und Istwerten
- Fortlaufende Erfassung der Bauteile für die Bestandsdokumentation entsprechend den Regelungen des AG. Grundsätzlich gilt jedoch für die Erfassung:

- o alle unterirdischen Leitungen / Durchlässe sind in der offenen Grube bzw. im offenen Graben aufzumessen
- o alle Bauteile, die überbaut werden, sind zu messen, bevor sie überbaut werden

3.11.3. Vermessungsleistungen - Bestandsunterlagen

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, Außenstelle Regensburg verwendet zur Erstellung ihrer digitalen Bestandskarten die Software iTWO civil (mindestens Version 26.2) der RIB Baustoftware GmbH, Stuttgart.

Es werden folgende Symbol-, Codierungs- und Vorlagendateien zur Verfügung gestellt:

- Spezifikationsartentabelle Bay-DXF-2012.SPZX
- Symboldatenbank Bay-2012.DS
- Strichlierungstabelle Bay-1000.DOT
- Objektkatalog mit Folienliste in aktueller Version als pdf-Datei.

Die Folienstruktur und -benennung wird durch die Autobahn GmbH des Bundes vorgegeben (Zusatzblätter "Folienstruktur", Übergabe nach Auftragserteilung). Ergänzungen sind mit dem AG ab-zusprechen.

Aufnahmepunkte sind in der Form JJMMDD.PNr zu nummerieren (z.B. 120204.1000).

Genauigkeitsvorgaben

Genauigkeit der Aufnahmepunkte

unbefestigte Punkte:

Lagegenauigkeit	+/- 3 cm
Höhengenaugigkeit	+/- 3 cm

befestigte Punkte:

Lagegenauigkeit	+/- 1 cm
Höhengenaugigkeit	+/- 1 cm

Fahrbahn, Schächte, Widerlager,
Begrenzungen des Überbaus

Genauigkeit +/- 1 cm

Erfassungsbereich

Aufnahme der Daten gem. den Ausführungsunterlagen einschl. ≥ 10 m außerhalb des Baubereichs.

Kontrollplot

Es ist ein farbiger Kontrollplot (Vorabzug bzw. Prüffassung) auf Papier im Endmaßstab zu erstellen.

Abgabepplot

Bestandsunterlagen farbig auf Papier.

Digitales Geländemodell

Alle Aufnahmepunkte sind so zu ermitteln, dass ein digitales Geländemodell berechnet, werden kann; Codierung der Punkte nach Punktcodetabelle. Rand- und Zwangslinien müssen festgelegt werden.

Sonstiges

Der detaillierte Umfang der Bestandskarten (für den Baubereich) ist dem aktuellen Objektkatalog zu entnehmen.

Weiterhin sind Straßenränder, Fahrzeugrückhaltesysteme im Mittelstreifen, Einfassungen, Ausstattungsgegenstände (Schilder, Verkehrszeichenbrücken, Kragarme, Seitenaufsteller, Wildschutzzäun, etc.), Entwässerungseinrichtungen (Schachtsohle, OK Schachtdeckel, SSK, Bordrinnen, Pendelrinnen, Schlitzrinnen usw.) sowie alle vom AN genutzten, verlegten oder umverlegten Kabelschutzrohre und provisorischen Kabeltrassen zu erfassen.

Neu erstellte Bauwerkspflasterung, Böschungstreppen usw. sind ebenso aufzunehmen und zu übergeben.

3.11.4. Aufmaßverfahren und Abrechnung

3.11.4.1. Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

Die Leistungen werden nach den Regelungen der neuesten Fassung des STLK auf gemessen und abgerechnet.

Die Massenermittlungen sind dem AG in Papierform sowie in elektronischer Form als GAEB 11 zu liefern.

Dem AG sind 14-tägig die Aufmaße mit der dazugehörigen Massenermittlung vorzulegen.

Die Aufmaße sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen. Zur Aufstellung der Schlussrechnung müssen die gesamten Aufmaße und Mengenermittlungen in einem Aufmaß- und Abrechnungsplan eingetragen werden.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmaße des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit.

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN den Umfang der für die Abrechnung erforderlichen Aufnahmen, Absteckungs- und Vermessungsarbeiten mit dem AG festzulegen.

Aufmaße werden nur anerkannt, wenn sie vom zuständigen Vertreter des AG gegengezeichnet sind. Nachträglich erstellte Aufmaße über nicht kontrollierbare Bauleistungen werden nicht anerkannt.

Die Aufmaße sind an Ort und Stelle gemeinsam vom Vertreter des ANs und vom Vertreter des AGs anzufertigen. Für jede Position (Ifd. Nr.) des Leistungsverzeichnisses ist ein gesondertes Aufmaß auf einem einzelnen nummerierten Aufmaßblatt zu erstellen. Jedes Blatt muss neben dieser Zahl die Nummer der Position tragen. Die Aufmaßblätter sind von beiden Teilen unter dem Datum der Aufnahme zu unterzeichnen. Das Original erhält der AG.

Rechnungen, die nicht durch Aufmaße belegt sind, oder denen Aufmaße beiliegen, die nicht in obiger Weise abgefasst sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt.

Die Lieferscheine für sämtliche Liefermaterialien sind dem AG unaufgefordert zur Plausibilitätsprüfung arbeitstäglich zu übergeben.

Soweit im Leistungsverzeichnis, in den Besonderen Vertragsbedingungen und im STLK nichts Gegenteiliges bestimmt ist, ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, erfolgt die Abrechnung nach örtlichem Aufmaß, unter Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorschriften. Vertraglich nicht geregelte Leistungen werden nur vergütet, wenn der AG diese vor der Ausführung schriftlich angeordnet hat. Die für die Prüfung der Abrechnung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und Belege, einschließlich der geforderten Bestandspläne, sind mit der Schlussrechnung vorzulegen.

3.11.4.2. Erdarbeiten und ungebundener Oberbau

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Sollprofil. Bei der Ausführung von Arbeiten entgegen dem Sollprofil nach Angabe des AG erfolgt die Abrechnung nach den durch Aufmaß ermittelten tatsächlichen Mengen.

Zum Abschluss der Maßnahme ist vom AN eine Massenzusammenstellung gegliedert nach LV-Positionen und Abtrag bzw. Auftrag anzufertigen, aus der sich die Zuordnung der Massen zu den einzelnen LV-Positionen für die Abrechnung des Erdbaus ergibt. Die anfallenden Kosten für sämtliche o. g. Leistungen sind einzukalkulieren.

Die dem AG entstehenden Mehrkosten wegen nicht VOB-gerechter Vorlage der Schlussrechnung und mangelhafter Abrechnungsunterlagen werden dem AN in Rechnung gestellt.

Bei den in die Auftragsquerschnitte eingebauten Bodenmengen ist in der jeweiligen OZ des LVs die Art der Abrechnung besonders festgelegt. Dabei sind die eingebrachten Bodenmengen bei der Abrechnung der Auftragspositionen entsprechend zu berücksichtigen.

Sofern im LV nichts Anderes vorgeschrieben ist, erfolgt die Berechnung der Massen im Abtrag.

Ein Massenvergleich der Auf- und Abtragsmassen ist vom AN vorzulegen.

Die für o. g. Leistungen anfallenden Kosten sind einzukalkulieren.

3.11.4.3. Entwässerung

Für die Leitungsgräben gilt Folgendes:

Die Abrechnung der Leitungsgrabenbreite erfolgt generell nach der Mindestgrabenbreite gemäß DIN EN 1610 Tabelle 1, sofern in der Leistungsposition nichts anderes angegeben ist.

Tabelle 2 wird für die Abrechnung nicht berücksichtigt. Die Leitungsgrabentiefen bei neu zu erstellender Entwässerung sind in der Regel wie folgt abzurechnen:

- bei Leitungen im Einschnitt innerhalb des Straßenquerschnittes erfolgt die Abrechnung der Leitungsgrabentiefe von Oberkante Erdplanum und im Außenbankett nach Oberbodenabtrag bis Leitungsgrabensohle.
- Bei Leitungen im Dammbereich erfolgt die Abrechnung der Leitungsgrabentiefe von Oberkante Erdplanum bis Leitungsgrabensohle.
- Für die Abrechnung der unterschiedlichen Tiefenlagen gilt:
 - Die Angabe „über“ (z.B. über 1,00 m bis 1,75 m) bedeutet, dass die Grabentiefe zwischen 1,00 und 1,75 m beträgt. Innerhalb einer Haltung wird ab der Überschreitung einer Tiefenstaffelung mit der nächstfolgenden höheren Tiefenstaffelung weiter gerechnet. Die Abrechnung erfolgt vertikal schichtenweise nach den einzelnen Tiefenstaffelungen innerhalb der Haltung. Es erfolgt keine Tiefenermittlung in der gesamten Haltung!

- Die Ausführung der unteren Bettungsschicht erfolgt nach Typ 1 der DIN EN 1610 und ist bei der Preisbildung der Rohrleitungspositionen zu berücksichtigen.
- Bei der Kalkulation der Rohrleitung bzw. Schachtanschlüsse ist zu beachten, dass Passstücke, die erforderlich werden, um die vom AG vorgegebenen Schachtabstände einhalten zu können, nicht als Formstücke vergütet werden, sondern in die Position der jeweiligen Schachtanschlussposition mit einzukalkulieren sind.
- Die Gelenkstücke (GE- und GA-Stücke), die für den Anschluss der Rohrleitungen an den jeweiligen Schacht erforderlich werden, werden als Schachtanschlusspositionen der jeweiligen Rohrleitung vergütet.
- Der zusätzliche Aushub für Zwischen- und Endschächte des Kanalbaus wird nicht gesondert vergütet.

3.12. Prüfungen und Nachweise

Art und Umfang der verlangten Eignungs- und Gütenachweise richten sich nach den Anforderungen in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV) und den DIN-Vorschriften.

Über alle durchgeführten Probenahmen, Untersuchungen und Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. Die Anwesenheit eines Beauftragten des AG bei den Prüfungen und Untersuchungen ist zu gestatten. Die Bauleitung des AG ist so rechtzeitig über die geplanten Prüfungen zu unterrichten, dass ihr die Teilnahme daran möglich ist. Dem AG ist eine Durchschrift der Protokolle unaufgefordert und ohne besondere Vergütung auszuhändigen.

Der AG behält sich vor, vom AN den Gütenachweis für die von ihm eingebauten Baustoffe erbringen zu lassen. Die einer Probe zugeordnete Fläche ergibt sich aus der Breite des entsprechenden Bauteiles und der Hälfte des Abstandes bis zur nächsten Probeentnahmestelle in beiden Richtungen.

Der Soll- / Ist-Vergleich jeder eingebauten Schicht ist dem AG vor dem Einbau jeder weiteren Schicht unaufgefordert ausgewertet vorzulegen.

3.12.1. Erstprüfungen

Der AN hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische durch Eignungsprüfungen / Erstprüfungen und Eignungsnachweise nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Prüfzeugnisse einer vom AG anerkannten Prüfstelle zu erbringen. Der AN hat die Ergebnisse der Eignungsprüfung / Erstprüfung dem AG bis spätestens zwei Wochen vor Verwendung der entsprechenden Baustoffe vorzulegen. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die entsprechenden Positionen mit einzurechnen. Ansonsten gelten die einschlägigen ZTV.

3.12.1.1. Asphalt

Eignungsnachweis

Alle erforderlichen Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens 14 Werktage vor Einbau vorzulegen.

Im Eignungsnachweis nach den ZTV Asphalt-StB 07/13 werden die folgenden zusätzlichen Angaben gefordert:

- Angabe zum Verfahren der Temperaturabsenkung (hier sind folgende Unterscheidungen vorgesehen: Schaumbitumen oder gebrauchsfertig viskositätsverändertes Bitumen (TL V Bit-StB 22) oder Zugabe organisch oder Zugabe mineralisch oder Zugabe oberflächenaktiv),
- Angabe zum Bitumenvolumen,

- Bindemittelart und –sorte des frisch zugegebenen Bitumens,
- Bindemittelart und –sorte des resultierenden Bindemittels,
- Äqui-Schermodultemperatur $T(G^* = 15 \text{ kPa})$ in °C und zugehöriger Phasenwinkel in ° des resultierenden Bindemittels nach den TP Bitumen-StB 25, Teil 3,
- bei Verwendung von Polymermodifiziertem Bitumen 65/105-70 A und 45/80-65 A: Äqui-Schermodultemperatur $T(G^* = 15 \text{ kPa})$ in °C und zugehöriger Phasenwinkel in ° und Erweichungspunkt Ring und Kugel aus der Erstprüfung,
- bei Verwendung eines gebrauchsfertig Viskositätsveränderten Bitumens: Art und Sorte, Äqui-Schermodultemperatur $T(G^* = 15 \text{ kPa})$ in °C und zugehöriger Phasenwinkel in ° des rückgewonnenen Bindemittels aus der Erstprüfung,
- bei Verwendung von viskositätsverändernden, organischen Zusätzen: Hersteller, Typ, Produktbezeichnung, Menge in M.-% bezogen auf den Bindemittelgehalt sowie Äqui-Schermodultemperatur $T(G^* = 15 \text{ kPa})$ in °C und zugehöriger Phasenwinkel in ° des rückgewonnenen Bindemittels aus der Erstprüfung, sowie Angaben zur Phasenübergangstemperatur (TPT) nach den TL VBit-StB 22,
- bei Verwendung von oberflächenaktiven Zusätzen zur Temperaturabsenkung: Hersteller, Produktbezeichnung, Menge in M.-% bezogen auf den Bindemittelgehalt,
- bei Mitverwendung von Asphaltgranulat:
- Äqui-Schermodultemperatur $T(G^* = 15 \text{ kPa})$ in °C und zugehöriger Phasenwinkel des rückgewonnenen Bindemittels aus den Asphaltgranulaten

Zusätzliche Angaben im Eignungsnachweis durch den Einsatz von TA-Asphalt:

Im Eignungsnachweis sind beim Einsatz von TA-Asphalt zusätzlich zu den Angaben nach den ZTV Asphalt-StB 07/13 folgende Ergänzungen im Abschnitt 2.3.2 a) zu fordern:

- Angabe zum Verfahren der Temperaturabsenkung (hier sind folgende Unterscheidungen vorgesehen: Schaumbitumen oder gebrauchsfertig viskositätsverändertes Bitumen (TL V Bit-StB 22) oder Zugabe organisch oder Zugabe mineralisch oder Zugabe oberflächenaktiv)
- Angabe zum Bitumenvolumen,
- Bindemittelart und –sorte des frisch zugegebenen Bitumens,
- Bindemittelart und –sorte des resultierenden Bindemittels,
- Äqui-Schermodultemperatur $T(G^* = 15 \text{ kPa})$ in °C und zugehöriger Phasenwinkel in ° des resultierenden Bindemittels nach den TP Bitumen-StB 25, Teil 3,
- bei Verwendung von Polymermodifiziertem Bitumen 65/105-70 A und 45/80-65 A: Äqui-Schermodultemperatur $T(G^* = 15 \text{ kPa})$ in °C und zugehöriger Phasenwinkel in ° und Erweichungspunkt Ring und Kugel aus der Erstprüfung,
- bei Verwendung eines gebrauchsfertig Viskositätsveränderten Bitumens: Art und Sorte, Äqui-Schermodultemperatur $T(G^* = 15 \text{ kPa})$ in °C und zugehöriger Phasenwinkel in ° des rückgewonnenen Bindemittels aus der Erstprüfung,
- bei Verwendung von viskositätsverändernden, organischen Zusätzen: Hersteller, Typ, Produktbezeichnung, Menge in M.-% bezogen auf den Bindemittelgehalt sowie Äqui-Schermodultemperatur $T(G^* = 15 \text{ kPa})$ in °C und zugehöriger Phasenwinkel in ° des rückgewonnenen Bindemittels aus der Erstprüfung,
- bei Verwendung von oberflächenaktiven Zusätzen zur Temperaturabsenkung: Hersteller, Produktbezeichnung, Menge in M.-% bezogen auf den Bindemittelgehalt,
- bei Mitverwendung von Asphaltgranulat:
 - Äqui-Schermodultemperatur $T(G^* = 15 \text{ kPa})$ in °C und zugehöriger Phasenwinkel des rückgewonnenen Bindemittels aus den Asphaltgranulaten

Beim Einsatz von Produkten die bisher noch nicht in der „Pilotproduktliste TA“ geführt werden, müssen zusätzlich die Ergebnisse der nachfolgenden erweiterten Erstprüfungen informativ ausgewiesen werden.

Bei Verwendung von Asphaltgranulat ist dem Auftraggeber mit dem Eignungsnachweis die Klassifizierung des Asphaltgranulates nach TL AG-StB 09 und die Ermittlung der Zugabemenge gemäß TL Asphalt-StB 07/13 vorzulegen.

Erstprüfung

Beim Einsatz von industriellen Nebenprodukten oder Gleisschotter im Asphaltmischgut ist eine Ausfertigung des Prüfzeugnisses gemäß § 7 Abs. 4 ErsatzbaustoffV für den einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoff mit dem Eignungsnachweis vorzulegen.

Die Bezeichnung und Beschreibung der Gesteinskörnungen gemäß der TL Gestein-StB 04/23 ist auf Verlangen vorzulegen. Hierbei ist die Identifizierbarkeit anhand folgender Angaben zu gewährleisten:

- Vorkommen und Hersteller – bei zeitweiliger Lagerung sind sowohl das Vorkommen als auch das Lager anzugeben,
- Art der Gesteinskörnung,
- Korngruppe/Lieferkörnung,
- Anforderungskategorien bzw. angegebene Werte.

3.12.1.2. Kabelschutzrohre

Die Kabelschutzrohre sind wie folgt zu prüfen:

- KSR d110:
Kalibrierung mit freilaufendem Festkaliber (Durchmesser mind. 90mm)
- KSR d50:
Kalibrierung mit freilaufendem Festkaliber (Durchmesser mind. 35mm)
Druckprüfung mit 5 bar für 30 Minuten bei einem max. Druckabfall von 0,1 bar/Min.

3.12.1.3. Markierung

Die Eignung der weißen und gelben Markierungssysteme ist vom Auftragnehmer durch einen Prüfbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen mit dem Verlauf der Rundlaufprüfanlage (RPA) nachzuweisen.

Dieser Prüfbericht mit dem Verlauf der Rundlaufanlage (RPA) ist dem Auftraggeber 3 Wochen vor erster Verwendung vorzulegen.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des ANs zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Der AN hat die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen dem AG umgehend unaufgefordert vorzulegen. Die Kosten der Eigenüberwachungsprüfungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen. Ansonsten gelten die einschlägigen ZTV.

Die Ergebnisse der vertragsgemäß erbrachten Eigenüberwachungsprüfungen können vom AG im Bedarfsfall als Kontrollprüfung übernommen bzw. anerkannt werden.

3.12.2.1. Erdbau

Für den Erdbau wird die Methode M3 gem. ZTV E-StB 17 vereinbart.

Bei der Methode M3 sind grundsätzlich Probeverdichtungen zur Festlegung der jeweiligen Arbeitsanweisung durchzuführen. Das Arbeitsverfahren ist im Baufortschritt mittels Tagesprotokollheft durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Probeverdichtung, die Dokumentation der Arbeitsanweisung und des Tagesprotokollheftes (Überprüfung des Arbeitsverfahrens) sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer tagesaktuell vorzulegen.

Die Dokumentation erfolgt nach den Mustern "**Anlage 5.5.7 5.5.7 Arbeitsanweisung und Tagesprotokollheft**" und "**Anlage 5.5.8 Verdichtungs- und Tragfähigkeitswerte**".

Weitere Informationen zur Anwendung der Muster finden sich in deren Vorbemerkungen.

Bodenverbesserung

Für die Bodenverbesserungsmaßnahmen hat der AN mindestens arbeitstäglich (morgens) den Feuchtegehalt des anstehenden, zu verbessernden Bodens zu ermitteln. Die auszubringende Menge des Bindemittels richtet sich nach der zu erstellenden Eignungsprüfung. Bei der Qualifizierten Bodenverbesserung beträgt die Bindemittelmenge mindestens 3 M%. Eine dadurch bedingte ggf. nötige Wasserzugabe ist eine Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet. Die Ausstreumenge ist dem AG arbeitstäglich mitzuteilen und im Zuge der Eigenüberwachung zu kontrollieren. Die ermittelten Mengen sind zu dokumentieren und arbeitstäglich zu übergeben. Sollte sich innerhalb einer Tagesleistung ergeben, dass sich aufgrund sich ändernder Bodenfeuchtigkeit der Bindemittelgehalt verändert werden muss, so ist dies mit einer Feuchtemessung zu dokumentieren und dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Mehrverbrauch von Bindemittel infolge Oberflächenwasser ist in den Proben zu dokumentieren. Dieses wird durch den AG nicht vergütet.

Der erhöhte Aufwand aus den angegebenen Einbaubedingungen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

3.12.2.2. Asphalt

Messungen und Dokumentation während des Einbaus

Beim Einbau von TA-Asphalt sind während des gesamten Einbauzeitraums durch den Auftragnehmer im Rahmen der Eigenüberwachung folgende Messungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Wetter (mindestens stündlich)
- Lufttemperatur (Messung in 2 Metern Höhe und Temperatur der Unterlage); mindestens stündlich
- Windgeschwindigkeit und -richtung (mindestens stündlich oder kontinuierlich)
- Relative Luftfeuchte (mindestens stündlich oder kontinuierlich)
- Temperatur des angelieferten Asphaltmischguts bei jedem Entladevorgang im Beschicker- und Fertigerkübel.
- Zunahme der Verdichtung von Beginn bis zum Ende des Asphalteinbaus mittels Aufsetz-Sonde (Elektromagnetische Messung (PQI Sonde) oder Radioaktive Messung (Isotopensonde))

Alternativ kann zur Beurteilung und Dokumentation einer homogenen Verdichtung der Einsatz von Systemen zur flächendeckenden dynamischen Verdichtungskontrolle von Asphalt (FDVK) erfolgen.

Dokumentation der aufgetragenen Bitumenemulsion unmittelbar vor der Überbauung (Art und Ansprühmenge der eingesetzten Bitumenemulsion, angesprühte Unterlage je Einbaubahn, Lage der Einbaubahn, Station, Datum/Uhrzeit und Foto)

3.12.3. Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind Prüfungen des AGs zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Ihre Ergebnisse werden der Abnahme und Abrechnung zu Grunde gelegt. Die Kosten der Kontrollprüfungen trägt der AG. Ansonsten gelten die einschlägigen ZTV.

Verdichtungsnachweise

Der AN hat den geforderten Verdichtungsgrad, die geforderten Verformungsmodule oder die aufgrund von Probeverdichtungen mit dem AG vereinbarten Werte sowohl für sämtliche Baugruben als auch für den Straßenbau nachzuweisen. Die Verdichtungsnachweise zählen nach den Technischen Vorschriften zu den Eigenüberwachungsprüfungen des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Bei der Durchführung von statischen Plattendruckversuchen gem. DIN 18134 ist das erforderliche Belastungsfahrzeug bauseits vom AN zu stellen. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Entnahme von Asphaltmischgut

Soweit auf der Baustelle nicht anders vom Auftraggeber angeordnet wird, umfasst die Mithilfe des Auftragnehmers bei der Probenahme insbesondere

- die Bereitstellung der Probegefäße und der Aufkleber
- die Bereitstellung der Gerätschaften zur Probenahme (z.B. Probeschaufel, kalibriertes Einsteckthermometer),
- die Durchführung der Probenahme gemäß TP Asphalt-StB, Teil 27/2020,
- das Einfüllen der Probe in die Probegefäße (Anzahl der Teilproben gemäß TP Asphalt-StB, Teil 27/2020)
- die ordnungsgemäße Verpackung der Probegefäße und
- die unverzügliche Übergabe der Probegefäße an den Auftraggeber

Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Probenahme ausführen:

- Versiegeln der Proben mit Aufklebern und Unterschrift
- die Handschriftliche Niederschrift über die Probenahme, insbesondere die Dokumentation
- der Anzahl der Teilproben,
- einer etwaigen Verweigerung der Annahme einer Teilprobe und sonstiger Besonderheiten dokumentieren,
- das Beschriften des Probegefäßes (z.B. mit Aufklebern)

Die Prüfung der Anforderungen an das rückgewonnene Bindemittel erfolgt nicht mehr durch Prüfung des Erweichungspunktes Ring und Kugel, sondern durch die Bestimmung der Äqui-Schermodultemperatur. Bei Einhaltung der Grenzwerte ist der Erweichungspunkt Ring und Kugel nicht maßgeblich.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Das Bauvorhaben wird mit Sicherheits- und Gesundheitskoordination gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) des Bundes vom 10.06.1998 durchgeführt.

Die Koordinierungsaufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes werden vom AG für die Ausführungsphase gesondert vergeben.

Der AG bzw. der von diesem bestellte Dritte nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Bestellung eines Koordinators gemäß § 3 Abs. 1 der BaustellV und Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der BaustellV.
- Unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle die Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt übermitteln.
- Den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV erstellen und mit dem AN abstimmen.
- Den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan während der Bauzeit gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 der BaustellV unter Abstimmung mit dem AN bei erheblichen Änderungen anpassen.
- Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der BaustellV aufgrund der aktualisierten Ausführungsplanung (Bestandsunterlagen) des Bauobjektes in Bezug auf die sicherheitstechnischen Einrichtungen für spätere Arbeiten unter Abstimmung mit dem Koordinator erstellen.

Der AN hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei dessen Erstellung rechtzeitig von Baubeginn und bei der Anpassung während der Bauzeit mit dem vom AG bestellten Koordinator abstimmen.
- Benennung eines fachlich geeigneten (Sicherheitsingenieurs, Sicherheitsfachkraft) und mit der Baumaßnahme vertrauten Mitarbeiters, welcher die erforderlichen Maßnahmen gemäß BaustellV mit dem Koordinator abstimmt.
- Den Anweisungen des nach § 3 Abs. 2 BaustellV bestellten Koordinator Folge leisten.
- Gegenüber dem vom AG bestellten Koordinator zu der von dieser vorgesehenen Umsetzung der BaustellV das Einverständnis schriftlich zu erklären.
- Den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß BaustellV umsetzen.
- Aushängen der Vorankündigung und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sicht-bar und witterungsgeschützt auf der Baustelle.

Die Leistungen des ANs zur Umsetzung der Baustellenverordnung werden nicht gesondert vergütet.

Unabhängig von den allgemeinen Forderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind bei diesem Bauvorhaben vom AN folgende Punkte zu berücksichtigen und umzusetzen:

1. Es ist zu beachten, dass jegliches Baustellenpersonal vor Arbeitsbeginn

- ordnungsgemäß mit persönlicher Schutzausrüstung auszustatten ist (Warnwesten, Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe, usw.).
- auf bekannte und mögliche Gefährdungen hingewiesen und unterwiesen wird. (BGVA1, § 7

2. Die Baumaßnahme ist gem. BGV A5 zur Ersten Hilfe personell und materiell in Ausreichen dem Maße auszustatten. Besonders hervorzuheben ist dabei der Einsatz von

- ausgebildeten Ersthelfern in ausreichender Anzahl

- geeigneten Meldeeinrichtungen
 - Erste-Hilfe-Material (Verbandmaterial)
 - Aushängen zur Anleitung der ersten Hilfe mit Rufnummern und Adressen des Rettungsdienstes, des Krankenhauses sowie des Notarztes
3. Das Einfahren des Baustellenverkehrs in den öffentlichen Verkehr ist beidseitig mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen.
4. Jegliche, sich aufgrund der Bauarbeiten ergebende Hindernisse (z. B. Schüttungen, Vertiefungen, usw.), welche sich unmittelbar im Bereich von Verkehrswegen befinden, sind ausreichend abzusichern bzw. zu kennzeichnen.
5. Zur Vermeidung von Unfällen mit Großgeräten, LKW, usw. sind an jeglichen Überführungen (Brücken, Oberleitungen, Freileitungen usw.) alle diesbezüglichen Gefährdungspunkte in Abstimmung mit dem SiGe-Koordinator individuell abzusichern bzw. zu kennzeichnen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.
6. Es muss über die gesamte Bauzeit sichergestellt sein, dass alle Arbeitssicherheitseinrichtungen jederzeit funktionstüchtig sind. Der Verantwortliche gem. MVAS 1999 hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Materialien und Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Baustellenabsicherung vollständig vorhanden sind, die optische Führung gegeben ist und bei Bedarf die Reinigung von optischen Sicherungseinrichtungen in regelmäßigen Abständen erfolgt.
7. Um kurzfristig auftretende Gefährdungen durch andere, gleichzeitig tätige Unternehmen so gering wie möglich zu halten, haben sich die einzelnen AN in Sicherheitsfragen im Bedarfsfall auch selbständig untereinander abzustimmen.
8. Bei Baubeginn wird vom SiGe-Koordinator ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt und auf der Baustelle ausgehängt. Zu diesem Zweck ist dem SiGe-Koordinator vor Baubeginn (mind. 2 Wochen) zur sicherheitstechnischen Planung der Ausführungsphase ein gültiger Bauablaufplan sowie eine Liste aller zu diesem Zeitpunkt feststehenden Nachunternehmer auszuhändigen.
- Bei allen Bauleistungen aus der vorliegenden Ausschreibung sind die Anforderungen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen und verbindlich umzusetzen.
9. Erstellen von Lotsenpunkten als Sammelstelle für den Rettungsdienst im Notfall. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.
10. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im gesamten Baustellenbereich beträgt in Bereichen wo nicht gearbeitet wird maximal 30 km/h. In Arbeitsbereichen ist mit Schrittgeschwindigkeit vorbeizufahren. Beim Rückwärtsfahren ist ein Einweiser bereitzustellen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Zur Angebotsbearbeitung und Berücksichtigung bei der Bauausführung werden der Ausschreibung die nachstehend genannten Pläne und Unterlagen in digitaler Form beigelegt.

Die den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Pläne und Unterlagen enthalten wichtige, zusätzliche Beschreibungen der auszuführenden Bauleistungen. Diese Beschreibungen sind aus Vereinfachungsgründen im Leistungsverzeichnis und in der Baubeschreibung nicht noch einmal wiedergegeben. Der textliche und zeichnerische Inhalt der Pläne ist jedoch ebenso verbindlich, wie Leistungsverzeichnis und Baubeschreibung.

Für die Bauausführung werden die der Ausschreibung beiliegenden Planunterlagen überarbeitet und als endgültige Ausführungspläne dem AN zur Verfügung gestellt.

Nachfolgende aufgeführte Unterlagen sind Vertragsbestandteil.

In den Unterlagen ggf. vorgenommene Schwärzungen dienen dem Schutz persönlicher Daten, sowie der Vorbeugung diskriminierender Informationsweitergabe. Inhaltlich wurden die Dokumente nicht verändert.

Unterlage	Blatt-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab
1.1		Übersichtskarte	1 : 25.000
1.2		Übersichtslageplan	1 : 5.000
1.3		Lageplan	1 : 1.000
1.4		Regelquerschnitte	1 : 50
	1	Regelquerschnitte SÜD 5	
	2	Regelquerschnitt SÜD	
1.5		Verkehrsführung	
	1	Fahrtrichtung Linz	o. M.
	2	Fahrtrichtung Nürnberg	o. M.
	3	Umleitungsstrecke bei Vollsperrung der Richterstraße	1 : 10.000
	4	AkD Seitenstreifen	o. M.
	5	Regelplan D III/1r	o. M.
1.6		Kabelbau	o. M.
	1	LWL Spezifikation Kabelschutzrohranlagen	
	2	CAD-Spezifikationen	
	3	Kabelschutzanweisung	

1.7		Anzuwendende technische Regelwerke	o. M.
	1	Sammlung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	
	2	Sammlung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen; Ergänzungen und Änderungen	
1.8		Bewertungskarte Kampfmittel	1 : 10.000

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

Das in der Anlage 5.5.5 beigefügte Formblatt „Erstellungshilfe für die Einbaudokumentation nach §25 EBV „Übersicht Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) nach Ersatzbaustoffverordnung“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt.

Das in der Anlage beigefügte „Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Word-Format zur Verfügung gestellt.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Prüfzeugnisse, Eignungsprüfungen, Protokolle und dergleichen sind in 1-facher Ausfertigung und entsprechend den Vorgaben des AG sortiert einzureichen. Prüfzeugnisse sind rechtzeitig als Ablichtung und zur Abnahme im Original sortiert vorzulegen. Die Nummern der OZ müssen auf den Lieferscheinen angegeben sein.

Die für die vom AN zu erstellenden Unterlagen erforderlichen Leistungen sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet, sofern keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis enthalten ist.

4.2.1. Baustelleneinrichtungsplan

Die Baustelleneinrichtungspläne sind beim AG innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragseingang einzureichen.

In den Baustelleneinrichtungsplänen sind die Baustelleneinrichtung, alle für den Baubetrieb und die für den An- und Abtransport vorgesehenen Straßen und Wege, Hilfswege sowie Unterkünfte, sanitäre Anlagen, Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsleitungen usw. darzustellen.

Weiterhin sind in den Baustelleneinrichtungsplänen alle für die örtlichen Rettungsdienste erforderlichen Angaben der Zufahrten, Hydranten, Wasserbehälter, Rettungsplätze, ggf. für die Landemöglichkeiten von Rettungshubschraubern freizuhalten Flächen etc. einzutragen. Diese Pläne sind unter Beteiligung des AG mit den zuständigen Behörden (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, kommunale Behörden, Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste etc.) und Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Die Baustelleneinrichtungspläne sind während der Bauzeit bei Änderungen zeitnah fortzuschreiben.

4.2.2. Bauablaufplan

Der AN hat spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung dem AG einen detaillierten Bauablaufplan in Form eines Weg-Zeit-Diagrammes auf der Grundlage der Vertragstermine in digitaler Form zu übergeben. In dem Detailterminplan sind die wesentlichen Vorlaufzeiten, Hauptleistungsvorgänge und darüber hinaus wichtige Bauablaufvorgänge insbesondere die Ressourcenplanung der bauseitig zur Verfügung stehenden RC-Baustoffe darzustellen. Zudem hat der Detailterminplan den kritischen Weg und somit die Abhängigkeiten aller Einzelvorgänge zueinander auszuweisen.

Für Teilabschnitte sowie wesentliche Gewerke sind die Fertigstellungstermine anzugeben.

Der Bauablauf-Detailterminplan muss insbesondere folgende Angaben beinhalten:

- Zeitliche und örtliche (W-Z-Diagramm) Darstellung aller auszuführenden Leistungen gemäß Vertrags-LV
- Angabe über die Dauer der auszuführenden Leistungen in Kalendertagen (KT)
- Verknüpfungen der auszuführenden Leistungen mit Ende-Anfang-Beziehungen im vernetzten Balkenplan, Ausweisung der Spalten Vorgänger, Nachfolger
- Darstellung des durchgängigen „kritischen Weges“ von Baubeginn bis Bauende für die vollständige Vertragsleistung
- Ebenfalls sind die relevanten Schnittstellen zu Vorhaben Dritter herauszuarbeiten z.B. müssen zusätzlich ggf. erforderliche Leitungsverlegungsarbeiten aus den Terminplänen hervorgehen.
- Darstellung oder Auflistung der verschobenen/geänderten Vorgänge in fortgeschriebenen Bauzeitenplänen (Soll-Ist) mit Ausweisung der geänderten Daten (Dauer, Beginn, Ende)

Der Ablauf ist bei gravierenden Änderungen umgehend und ansonsten monatlich fortzuschreiben und sowohl digital als auch als Ausdruck zu übergeben.

Der AN hat in einem Bauablaufplan durch Bündelung der einzurechnenden Ausfallzeiten in einem eigenen Vorgang diese am Ende des Bauablaufplans darzustellen. Dadurch wird erreicht, dass Vorgänge, bei denen sich das eingeplante Witterungsrisiko nicht realisiert, auch in der normalen Ausführungszeit realisiert werden und nicht etwa in der aufgrund des einkalkulierten Risikozuschlags zu langen Soll-Ausführungszeit. Diese Vorgehensweise hat weiterhin den Vorteil, dass im späteren Termincontrolling die tatsächlichen Ausfalltage auf diesen Vorgang für Pufferzeit angerechnet und somit die noch verbleibenden Pufferzeiten für einzukalkulierende witterungsbedingte Behinderungen immer aktuell kommuniziert werden können. Ob sich diese Verlängerung der Dauer eines konkreten Vorgangs auf die erwartete Gesamtfertigstellung auswirkt, wird anhand der ursprünglichen Anordnungsbeziehungen im Bauablaufplan beurteilt.

Arbeitsvorschau

Wöchentlich ist eine Arbeitsvorschau zu erstellen und bis spätestens Donnerstag für die darauffolgende Woche zu übergeben, die mindestens folgende Inhalte hat:

- Tag
- Bauort je Tätigkeit
- Bauleistung / Tätigkeit
- Anzahl gewerbliche Arbeitskräfte
- Anzahl und Art der Hauptgeräte
- Aufsichtspersonal mit Telefonnummer (Polier, Vorarbeiter)

4.2.3. Bestandsunterlagen

Vom AN sind rechtzeitig vor der Schlussabnahme folgende Bestandsunterlagen zu erstellen und an den AG zu übergeben:

Im Anschluss an die Bauarbeiten hat der AN aktuelle Bestandsunterlagen (ggf. als nachvollziehbare Abrechnungspläne) für die Kabelbauarbeiten, Entwässerungsarbeiten, Wildschutzzaunarbeiten usw. zu erstellen und hierfür eine neue Bestandsvermessung im Baustellenbereich durchzuführen, wobei auch die Schächte (inkl. Höhe Deckel, Höhe Sohle), Einläufe und Muldeneinläufe (inkl. Höhe Deckel), Kleinbeschilderungen, Fahrzeugrückhaltesysteme aller Art, Bauwerke aller Art, usw. aufgenommen werden müssen.

Höhen- und lagemäßige Darstellung der angetroffenen Sparten mit Benennung der Sparten.

Höhen- und lagemäßige Darstellung sämtlicher neu erstellter Leerrohre, Kabelschächte, usw. mit Benennung der Einbauteile.

Der AN ist verpflichtet, die Bestandsunterlagen rechtzeitig und vollständig vor der Abnahme vorzulegen. Der AG ist andernfalls berechtigt die Abnahme zu verweigern.

4.2.4. Prüfzeugnisse, Genehmigungen, Dokumentation

Nach Auftragsvergabe sind die Prüfzeugnisse der BAST für die ausgeschriebene Betonschutzwand und Übergangskonstruktion zu übergeben.

Prüfzeugnisse, Eignungsprüfungen, Protokolle und dergleichen sind als PDF per Mail beim AG sortiert. Prüfzeugnisse sind rechtzeitig als Kopie und zur Abnahme im Original sortiert vorzulegen.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Die in Abschnitt 1, Absatz 11 der ZTV FRS13/17 aufgeführten Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung vorzulegen.

4.2.5. Allgemeine Anforderungen an die Ausführungspläne des AN

Alle Ausführungspläne sind mit einheitlichem Plankopf und Plannummern nach dem Plannummernverzeichnis des AG zu versehen. Muster für den Plankopf sowie das Plannummernverzeichnis können bei der Autobahn GmbH des Bundes angefordert werden.

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzlich anzuwendende technische Vertragsbedingungen

5.1.1. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 05/1999, Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 18/1999, Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“, Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 07/2004, Anwendung der Stoffpreisgleitklausel - Auswirkungen der Unsicherheit auf dem Stahlpreismarkt
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 09/2011, Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ), Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ), Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (ML V)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 04/2013, Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) mit Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 13/2015, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 08/2016, Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97) - Streichung der planungsrelevanten Breite (Planungsbreite)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 25/2016, „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)“ hier: Änderungen, Ergänzungen, Erläuterung
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 17/2017, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 15/2018, Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGs-Lsw)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 17/2018, „Technische Prüfvorschrift für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung; Teil: Berührende Messungen (TP Eben – Berührende Messungen)“, Ausgabe 2017
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 13/2020, Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM))
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 20/2021, Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2021 (TP Griff-StB (SRT))
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 04/2022, Technische Lieferbedingungen für Baustoffe

und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 05/2022, Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 02/2022, Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 11/2024, Anpassung der Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 22/2024, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13); – Änderungen bei der Anerkennung von Schulungsstellen
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 26/2024, Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen – Rahmenbedingungen zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials nach den RPS 2009
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 04/2025, Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 (TP Eben - Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 05/2025, Stufenweise Anwendung der Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 07/2025, Akustische Wirkung neu errichteter Lärmschutzwände, vor Ort Messungen an neuen Lärmschutzwänden im Rahmen der Abnahme und vor Ablauf der Gewährleistung
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 13/2025, Einsatz und Erprobung von temperaturabgesenktem Asphalt bei der Herstellung von Verkehrsflächen

5.1.2. Technische Lieferbedingungen

Die anzuwendenden Technischen Lieferbedingungen sind der Unterlage 1.7/1 „Sammlung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ zu entnehmen.

5.1.3. Technische Prüfvorschriften

Die zusätzlich anzuwendenden Technischen Prüfvorschriften sind der Unterlage 1.7/1 „Sammlung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ zu entnehmen.

Technische Prüfvorschriften (TP), die in der Baubeschreibung und in den in Anlage 1.7/1 aufgeführten zusätzlich anzuwendenden technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

5.1.4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die anzuwendenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind der Unterlage 1.7/1 „Sammlung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ zu entnehmen.

5.1.5. weitere technische Regelwerke

Weitere anzuwendende Technische Regelwerke sind der Unterlage 1.7/1 „Sammlung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ zu entnehmen.

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselingener Straße 17
50999 Köln
- BASt: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
- VkbI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
44287 Dortmund

5.2. Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen

Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen sind der Unterlage 1.7/2 „Sammlung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen; Ergänzungen und Änderungen“ zu entnehmen.

5.3. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

5.3.1. Ergänzungen zur ZTV E-StB 17

Zu Abschnitt 1.4 (Baustoffe)

Wenn der Einbau von Boden mit Fremdbestandteilen nach Abschnitt 1.4.4 zulässig ist, gelten hierfür die Regelungen gemäß Abschnitt 2.3 der TL BuB E-StB 20/23 analog.

Zu Abschnitt 1.6.4 (Eigenüberwachungsprüfungen)

Die geplante Durchführung der Eigenüberwachungsprüfung zum Nachweis der erzielten Verdichtung jeder eingebauten Lage des Untergrunds/Unterbaus bzw. des Verformungsmoduls auf dem Planum ist dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Durchführung der Versuche (mindestens 24 Stunden vor Durchführung) bekannt zu geben.

Die Versuche muss ein in den Untersuchungsmethoden der Bodenmechanik geschulter Techniker oder ein Baustoffprüfer (Fachrichtung Geotechnik) des Auftragnehmers durchführen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer wöchentlich vorzulegen.

Die Dokumentation und die Vorlage der Eigenüberwachungsprüfungen erfolgt nach der "Anlage Verdichtungs- und Tragfähigkeitswerte".

Zu Abschnitt 1.9 (Abrechnung)

Bodenaustauschmaterial

Bei einer Abrechnung von Bodenaustauschmaterial nach Einbauprofilen in m³ wird ein eventuell entstehender Mehrverbrauch durch Eindrücken des Bodenaustauschmaterials in den Untergrund nicht berücksichtigt.

Verfüllen, Hinterfüllen, Überschütten

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes festgelegt ist, gilt:

Das Hinterfüllen und Überschütten von Bauwerken und Rohrleitungen wird nicht als eine gesonderte Teilleistung vergütet; die Massen werden als Auftragsmassen mit aufgemessen.

Rohrleitungen

Für Rohrleitungen in Dämmen mit einer Rohrgrabentiefe unter dem Planum bis zu 1,25 m gilt: Der Erdkörper ist bis zur Höhe des Planums vor dem Verlegen der Rohrleitung herzustellen. Als Abrechnungstiefe für den Rohrgrabenaushub gilt die tatsächliche Aushubtiefe von Oberkante Erdplanum bis zur Rohrgrabensohle.

Für Rohrleitungen in Dämmen mit einer Rohrgrabentiefe unter dem Planum von mehr als 1,25 m gilt: Der Bodenauftrag ist im Leitungsbereich vor der Rohrverlegung zunächst bis mindestens 0,30 m über den späteren Rohrscheitel durchzuführen. Als Abrechnungstiefe des Rohrgrabens gilt der Abstand von Rohrgrabensohle bis max. 0,30 m über dem Rohrscheitel. Wird ein anderes Arbeitsverfahren gewählt, wird ein damit verbundener Mehraufwand (z.B. Böschungen, Grabenverbau) nicht gesondert vergütet.

Zu Abschnitt 1.9.3

Messungen zur Setzung des Untergrundes sind dem Auftraggeber rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Durchführung) bekannt zu geben.

Zu Abschnitt 3.2 (Bodenmaterial und Baustoffe nach den TL BuB E-StB 20/23)

Für den Nachweis der Eignung der Materialien sind die Ergebnisse der Güteüberwachung (Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung) heranzuziehen. Maßgebend ist das letzte Prüfzeugnis bzw. sind die letzten Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung, welche(s) die Ergebnisse aller maßgebenden bautechnischen und wasserwirtschaftlichen Prüfparameter enthalten müssen/muss.

Stahlwerkschlacken müssen die Anforderungen an die Volumenzunahme der Kategorie 1 gemäß Tabelle 4 der TL BuB E-StB 20/23 erfüllen.

Zu Abschnitt 4.1 (Lösen und Laden)

Folgende Toleranzen werden vereinbart:

	Einschnittsböschungen	Bereich des Planums
Fels:	± 5 cm	± 2 cm
Boden:	+ 15 cm; - 30 cm	+ 3 cm; - 15 cm

Diese Werte gelten für alle Boden- und Felsverhältnisse, bei denen keine besonderen Sicherungsmaßnahmen und keine Felsgestaltungen/-profilierungen (z.B. Herausarbeiten von Felsvorsprüngen) erforderlich werden.

Mit der Abfuhr gelöster, einbaufähiger Massen darf vom Auftragnehmer erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass im Zuge der Baumaßnahme ausreichend einbaufähige Massen zur Wiederverwendung im Baufeld vorhanden sind.

Zu Abschnitt 4.3 (Einbau und Verdichten)

Folgende Toleranzen werden im Endzustand vereinbart:

Dämme:	Böschungen: ± 5 cm
--------	--------------------

Zu Abschnitt 4.3.1 (Ausführung)

Bei Vereinbarung der Methode M3 nach Abschnitt 14.2.4 der ZTV E-StB 17 darf der Einbau von Boden erst erfolgen, wenn die Eignungsprüfung, die Ergebnisse der Probeverdichtung und die Arbeitsanweisung vorliegen und vom AG freigegeben wurden.

Zu Abschnitt 4.3.2 (Anforderungen an das Verdichten)

Beim Einbau von wasserempfindlichem, gemischt- und feinkörnigem Boden, der nicht verfestigt oder qualifiziert verbessert wird, gilt die Anforderung an das 10%-Höchstquantil für den Luftporenanteil n_a von 8 Vol.-%.

Beim Einbau von veränderlich festen Gesteinen gilt die Anforderung an das 10%-Höchstquantil für den Luftporenanteil n_a von 6 Vol.-%.

Zu Abschnitt 4.4.5

Die Querneigung des Planums muss bei wasserempfindlichen (bindigen) Böden und Baustoffen mindestens 4% betragen, nach einer Bodenbehandlung mit Bindemittel (Bodenverfestigung, qualifizierte Bodenverbesserung) muss die Querneigung des Planums mindestens 2,5% betragen.

Zu Abschnitt 9.4.2

Die Verwendung von Anbauverdichtern sind nur ab dem Bereich 3 m über Rohrscheitel zulässig.

Zu Abschnitt 10 (Hinterfüllen und Überschütten von Bauwerken)

Es gilt die Richtzeichnung Was 7.

Zu Abschnitt 11.1 (Grundsätze)

Die geplante Kronenhöhe ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Setzungen einzuhalten.

Zu Abschnitt 12.4.2.2 (Bindemittelmenge bei Baukalken)

Bodenverfestigungen ausschließlich mit Kalk sind nicht zugelassen.

5.3.2. Ergänzungen zur ZTV SoB-StB 20

entfällt

5.3.3. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13 sind der Unterlage 1.7/2 „Sammlung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen; Ergänzungen und Änderungen“ zu entnehmen.

5.3.4. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

zu Abschnitt 2.2.5.1 und 2.3.3.1 - Eigenüberwachungsprüfungen

Die Mindestanzahl der Eigenüberwachungsprüfungen in der „Zusammenstellung der Mindestanzahl der vom Auftragnehmer als Eigenüberwachungsprüfung vorzulegende Verdichtungsnachweise“ ist maßgebend für den Verdichtungsnachweis. Wenn die vorgenannte Zusammenstellung nicht ausgefüllt wurde oder in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten ist, gilt die in den ZTV Beton-StB vorgesehene Anzahl der Eigenüberwachungsprüfungen.

5.3.5. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13

Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13 sind der Unterlage 1.7/2 „Sammlung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen; Ergänzungen und Änderungen“ zu entnehmen.

5.4. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

entfällt

5.5. Anlagen/Formblätter

5.5.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlas- sung:	Außenstelle:		Projektnummer:		Zeitraum:			
	Baumaß- nahme:								
	Auftragneh- mer:								
	(Name/An- schrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschrei- bung	Abfall- schlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
						V	A	B	
"A"									
"A"									

"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

5.5.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

<u>Auftraggeber:</u>	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (Anschrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (notwendig):	☐
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Datum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfallstelle: (bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrichtung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Haufwerk, Adresse, R+H-Wert)	

<u>Auftragnehmer:</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

<u>Rechnungsbeauftragter (evtl.)</u>

Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

Bevollmächtigter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	☐ Ja ☐ Nein

Entsorger:	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

Beförderer	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

5.5.3. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht
entfällt

5.5.4. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Im Folgenden werden die Regelungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 für den Einsatz präzisiert. Es sind folgende Anforderungen ergänzend zu erfüllen (nur für die Systeme, die nicht in der BAST-Liste der Transportablen Schutzeinrichtungen enthalten sind):

Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen

- (1) Transportable Schutzeinrichtungen müssen zur Qualifizierung durch Anprallversuche hinsichtlich der Verschieblichkeit, Durchbruchsisicherheit sowie der Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Dritten untersucht werden. Die Anforderungen dafür ergeben sich aus der DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2. Deren Abnahmekriterien müssen erfüllt und mindestens eine Leistungsklasse vollständig nachgewiesen werden.
- (2) Die Prüfungen nach DIN EN 1317- Teil 1 und Teil 2 sind von einem für die Prüfungen nach DIN EN 1317 akkreditierten Prüflabor durchzuführen.
- (3) Modifikationen, d.h. Änderungen gegenüber dem Prüfmuster, von geprüften temporären Schutzeinrichtungen sind ohne Anprallversuch nicht zulässig.
- (4) Sind zwei Anprallprüfungen zur Erreichung einer Aufhaltstufe erforderlich, sind beide Versuche an der identisch aufgebauten Schutzeinrichtung durchzuführen. Dies ist vom Prüfinstitut zu bestätigen.
- (5) Der Prüfbericht nach DIN EN 1317 für temporäre Schutzeinrichtungen muss ergänzend zu den Anforderungen der DIN EN 1317 mindestens enthalten:
 - (a) Hersteller oder Importeur,
 - (b) grundlegende Maße und Gewichte einschließlich Toleranzangaben,
 - (c) Montageanleitung, die den grundsätzlichen Aufbau der transportablen Schutzeinrichtung beschreibt
 - (d) ggf. eine Materialspezifikation für Kunststoffteile,
 - (e) ggf. detaillierte Zeichnungen für spezielle Konstruktionsteile,
 - (f) Angaben zum geprüften System wie Aufstelllänge, Endverankerung, besondere Ausstattung,
 - (g) Einzelergebnisse der Prüfungen bezüglich der Anforderungen an TSE (u.a. Fahrbereitschaft, gelöste Teile, dynamische Querverschiebung)
 - (h) Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen.
- (6) Der Hersteller muss folgende Prüfungsdokumentation, die vom Prüflabor über die Anprallprüfung ausgestellt wird, vorlegen:
 - (a) Prüfbericht und Videos der Anprallprüfungen nach DIN EN 1317
 - (b) Bestätigung des Prüflabors, dass die geprüfte temporäre Schutzeinrichtung den Zeichnungen entspricht und gemäß den Angaben in der Einbauanleitung auf dem Prüfgelände aufgestellt wurde.
 - (c) Bestätigung des Prüflabors, dass die Bauteile der geprüften temporären Schutzeinrichtung hinsichtlich der Anforderungen an die Stoffe, die Verbindungsmittel und der Abmessungen mit den Angaben in den Zeichnungen und der Systembeschreibung übereinstimmen. Hierzu ist für die wesentlichen Bauteile der TSE eine Materialanalyse des geprüften Systems erforderlich und die Übereinstimmung vom Prüfinstitut zu bestätigen.
 - (d) Bestätigung des Prüflabors, dass alle Anforderungen eingehalten und von der temporären Schutzeinrichtung erfüllt wurden.
- (7) Bei den Prüfungen TB 21 und TB 22 muss das Fahrzeug nach dem Anprall noch bedingt fahrbereit sein. Dabei dürfen anprallende Fahrzeuge nicht so stark beschädigt werden, dass der Fahrer keine Kontrolle mehr über das Fahrzeug ausüben kann. Die Fahrbereitschaft ist vom Prüfinstitut zu beurteilen.
- (8) Fahrzeuginsassen und Dritte dürfen dabei nicht gefährdet werden. Das bedeutet, es dürfen keine vollständig gelösten Teile von Schutzeinrichtung oder Fahrzeug im Anprallversuch auftreten. Schutzeinrichtungen der Aufhaltstufen T1, T2 und T3 (kleiner Anprallwinkel) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A nachweisen. Schutzeinrichtungen für normales (N2), höheres (H1, H2) oder sehr hohes Rückhaltevermögen (H4b) müssen die Anprallheftigkeitsstufe A oder B nachweisen.

- (9) Wegen der besonderen Verhältnisse in Arbeitsstellen ist neben dem tatsächlich ermittelten Wirkungsbereich oder der Klasse gemäß Tabelle 4 der DIN EN 1317-2 die dynamische Querverschiebung in der Prüfung zu ermitteln und im Prüfbericht anzugeben. Zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen darf die dynamische Querverschiebung beim leichten Fahrzeug (TB 11, TB 21, TB 22, TB 31) unabhängig vom Wirkungsbereich maximal 50 cm betragen.
- (10) Sämtliche Teile der temporären Schutzeinrichtung mit einer Masse von mehr als 2 kg, die sich im Anprallversuch vollständig gelöst haben, sind nach DIN EN 1317-2 zu identifizieren, zu lokalisieren und vollständig im Prüfbericht zu dokumentieren.
- (11) Temporäre Schutzeinrichtungen mit vollständig gelösten Teilen von je mehr als 2 kg sind nicht zulässig.
- (12) Temporäre Schutzeinrichtungen müssen hinsichtlich der Bauteile, der Verbindungsmittel und der Dauerhaftigkeit mit den Prüfmustern aus der Anprallprüfung übereinstimmen.
- (13) In der Anprallprüfung ist eine ausreichende Prüflänge zu gewährleisten. Die Prüflänge wird durch den Hersteller vorgegeben.
- (14) Die Mindestlänge, die Mindestlänge bei Kraftschluss und die Maximallänge ergeben sich aus der in der Anprallprüfung verwendeten Anfangs- und/oder Endverankerung und dem Verhalten der Schutzeinrichtung beim Anprallversuch (Definitionen siehe Liste transportabler Schutzeinrichtungen unter: https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Listen/pdf/liste-tse-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5.)
- (15) Die Prüfungen der Eigenschaften der Reflektoren (siehe Abschnitt 2.1 der TL TSE 97) sind von einem für Messungen nach DIN EN 12899 Teil 1 oder Teil 3 oder für Messungen nach DIN 67520 akkreditierten Prüflabor durchzuführen und in einem Prüfbericht zu dokumentieren.
- (16) Sofern gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/1999 vom 15. Dezember 1998 eine Kipp-Prüfung der transportablen Schutzeinrichtung erforderlich ist, ist diese gemäß den Prüfbedingungen für einen Belastungsversuch zur Ermittlung der Kipplänge (1999) durchzuführen. Die Kipp-Prüfung an der transportablen Schutzeinrichtung ist von dem akkreditierten Prüfinstitut durchzuführen, das auch die Versuche nach DIN EN 1317 an der TSE durchgeführt hat. Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Prüfbericht über die Kipp-Prüfung zu dokumentieren und zu bewerten.
- (17) Vom Hersteller ist eine Einbauanleitung für die Transportable Schutzeinrichtung zur Verfügung zu stellen.

5.5.5. Formblatt „Erstellungshilfe für die Einbaudokumentation nach §25 EBV „Übersicht Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) nach Ersatzbaustoffverordnung“

Übersicht Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) nach Ersatzbaustoffverordnung									
Niederlassung:	Außenstelle:				Projekt- nummer:		Zeitraum:		
NL_									
Baumaßnahme:									
Auftragnehmer: (Name/Anschrift)									
Lieferscheinnummer	Mineralischer Ersatzbaustoff (gemäß EBV)	LV / OZ	Kurztext zum LV / OZ	Einbau anzeige- pflichtig	Einbau- menge gemäß LS	Umrech- nungs- faktor (t <=> m³)	Einbaumenge => Kubatur		Einbauort (z.B. Bauwerksnr., Bauab- schnitt, Km und FR, ggf. R-H- Wert)
					t		m³		
							Faktor kg=> t / t=> t		
	Hüttensand (HS)	10.10.100.120	Hüt- tensand liefern, ein- bauen verdich- ten	J					
	Recycling- Baustoff der	10.10.100.140	Bagger- gut BG-	N					

	Klasse 3 (RC-3)		0* liefern, einbauen verdichten						
	Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)	10.10.100.150	Bodenmaterial BM-0* liefern, einbauen verdichten	J					
									hier kann man alles in "Freier Eingabe" hinschreiben und das erscheint dann automatisch in der drop down Liste
Ort, Datum	Beispiel für eine Einbaudoku für diese Maßnahme								
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

5.5.6. Mustergliederung Entsorgungskonzept
entfällt

5.5.7. Arbeitsanweisung und Tagesprotokollheft
In eigener Datei

5.5.8. Verdichtungs- und Tragfähigkeitswerte
In eigener Datei